127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . ./1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 12 lit. c lautet:

„c) Bundesamt für Schiffahrt,"

2. (Verfassungsbestimmung) Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Begutachtungskommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig."

3. § 11 lautet:

„**§ 11.** Auf das Verfahren der Begutachtungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden."

4. (Verfassungsbestimmung) Nach § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Weiterbestellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig."

5. Der bisherige § 18 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)".

6. (Hinsichtlich des § 34 Abs. 1 Verfassungsbestimmung) An die Stelle der §§ 20 bis 30 treten folgende Bestimmungen:

„Abschnitt VII
Aufnahme in den Bundesdienst
Unterabschnitt A
Allgemeine Bestimmungen
Ausschreibungspflicht

§ 20. Jede frei werdende oder neu geschaffene Planstelle, die besetzt werden soll, ist öffentlich auszuschreiben.

Zuständigkeit

§ 21. (1) Die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahmeverfahren sind von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle durchzuführen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Zentralstelle kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis

1. die Ausschreibung oder
2. das Aufnahmeverfahren oder
3. sowohl die Ausschreibung als auch das Aufnahmeverfahren

einer anderen sachlich geeigneten Dienststelle des Ressorts übertragen.

Inhalt der Ausschreibung

§ 22. (1) In der Ausschreibung sind alle Erfordernisse anzuführen, die die Rechtsvorschriften für die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundene Verwendung (Einstufung) vorsehen.

(2) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist, kann in der Ausschreibung die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse vorgeschrieben werden (Anforderungsprofil). Bei jedem zusätzlichen Erfordernis ist ausdrücklich anzuführen,

1. ob es unbedingt zu erfüllen ist oder
2. ob von seiner Erfüllung abgesehen wird, wenn sich weder ein geeigneter Bewerber noch eine geeignete Bewerberin meldet, der oder die dieses Erfordernis erfüllt.

(3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67) und
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist.

(4) Liegt in einer bestimmten Verwendung der Anteil der Frauen im Ressort unter 50%, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen von Frauen für Planstellen einer solchen Verwendung besonders erwünscht sind. Dies gilt

www.parlament.gv.at

nicht für Planstellen für Verwendungen, für die ausschließlich Männer aufgenommen werden können (zB bestimmte Verwendungen bei den Wachebeamten und im Bundesheer).

(5) Betrifft eine Planstelle einen Arbeitsplatz mit behindertengerechter Ausstattung oder kann für diesen Arbeitsplatz eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden, kann die Ausschreibung auf Bewerber und Bewerberinnen beschränkt werden, die entsprechende Behinderungen aufweisen.

Verlautbarung

§ 23. (1) Die Ausschreibung ist an der Amtstafel der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle anzuschlagen.

(2) Die Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

§ 24. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:

1. bei Ersatzkräften für Bedienstete,
   a) die ordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 bis 4 oder 6 des Wehrgesetzes 1990 leisten,
   b) die Zivildienst leisten,
   c) die sich in einem Karenzurlaub befinden,
   d) deren Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
   e) die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder nach § 8 EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, ausüben,
2. bei Saisonarbeitskräften,
3. bei sonstigen Tätigkeiten, deren voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht überschreitet,
4. bei Teilbeschäftigungen im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung und
5. bei Dienstverhältnissen, deren Dauer
   a) durch eine gesetzliche Vorschrift oder von der Aufgabenstellung her begrenzt ist und
   b) einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt.

Fälle, in denen eine Ausschreibung nicht einzuleiten ist

§ 25. Eine Ausschreibung ist nicht einzuleiten:

1. für Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organs,
2. für Bedienstete des Büros eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien,
3. für Bedienstete nach Art. 30 Abs. 5 B-VG,
4. bei Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes,
5. bei Besetzung einer Planstelle mit einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin an der Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,
6. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die sich bereits erfolgreich einem Ausschreibungs- oder Überprüfungsverfahren nach diesem Abschnitt für einen zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz unterzogen hat und deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als ein Jahr zurückliegt, und
7. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die eine dreijährige erfolgreiche Verwendungsdauer im Bundesdienst auf einem zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz (auf zumindest gleichwertigen Arbeitsplätzen) aufweist und
   a) deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
   b) die wegen der Betreuung eines Kindes aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist und spätestens mit Beginn der Schulpflicht dieses Kindes oder eines weiteren von ihr zu betreuenden Kindes wieder in den Bundesdienst aufgenommen werden will.

Bestimmungen für die Fälle der §§ 24 und 25

§ 26. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Aufnahmeverfahren sind nicht anzuwenden:

1. in den Fällen des § 24, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wurde, und
2. in den Fällen des § 25.

(2) Werden Ersatzkräfte nach § 24 Z 1 ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen, ist die Dauer ihres Dienstverhältnisses mit höchstens acht Monaten zu begrenzen. Streben diese Bediensteten eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses an, ist ihr Verwendungserfolg nach § 75 zu überprüfen.

(3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich dem für diese Verwendung vorgesehenen

1. Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren oder
2. Überprüfungsverfahren

zu unterziehen.

(4) Streben die im § 25 Z 1 bis 3 angeführten Bediensteten eine Verwendung an, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich einem Überprüfungsverfahren nach § 79 zu unterziehen.

Bewerbung

§ 27. (1) Die Bewerbungsgesuche sind schriftlich bei der in der Ausschreibung angeführten Dienststelle einzubringen.

(2) Als Tag der Bewerbung gilt der Tag, an dem die Bewerbung bei der in der Ausschreibung angeführten Stelle einlangt. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, so gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(3) Die Bewerbung von Personen, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband befinden, ist zulässig.

Aufnahmeverfahren

§ 28. (1) Dem nachfolgenden Aufnahmeverfahren sind nur jene Bewerber und Bewerberinnen zu unterziehen, die

1. die im § 22 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

(2) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber und Bewerberinnen die im § 22 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 22 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 erfüllen auch Bewerber und Bewerberinnen, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschreibung um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
2. des gewünschten Dienstortes

entspricht.

(4) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind in den Unterabschnitten B bis F geregelt.

Aufnahmekommission

§ 29. (1) Für die Mitwirkung am Aufnahmeverfahren sind bei den das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststellen Aufnahmekommissionen einzurichten. Ihre Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

(2) Jede Aufnahmekommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen.

(3) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer Aufnahmekommission verbunden sind, hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle vorzusorgen.

Bestellung der Mitglieder der Aufnahmekommission

§ 30. (1) Der Leiter oder die Leiterin der Zentralstelle hat zwei Mitglieder zu bestellen. Er oder sie kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis die Bestellung dieser Mitglieder an den Leiter oder die Leiterin jener Dienststelle delegieren, bei der die Aufnahmekommission errichtet ist.

(2) Das für die Bestellung zuständige Organ hat eines der beiden Mitglieder mit dem Vorsitz der Aufnahmekommission zu betrauen. Eines der beiden Mitglieder muß besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen aufweisen.

(3) Je ein weiteres Mitglied ist von den zwei stimmenstärksten Wählergruppen (Fraktionen) des Zentralausschusses zu bestellen. Es sollte nach Möglichkeit

1. besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen aufweisen und
2. dem zuständigen Personalvertretungsausschuß angehören.

(4) Bei Bedarf kann die Wählergruppe abweichend vom Abs. 3 Z 2 einen sonstigen Bediensteten oder eine sonstige Bedienstete ihres Vertrauens mit Wählbarkeit für den Zentralausschuß zum Mitglied der Aufnahmekommission bestellen. Dieses Mitglied soll nach Möglichkeit der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle angehören.

(5) Umfaßt der zuständige Zentralausschuß nur eine einzige Wählergruppe, so hat die stimmenstärkste Wählergruppe des zuständigen Personalvertretungsausschusses, die eine andere Bezeichnung als die Wählergruppe des Zentralausschusses aufweist, einen Vertreter oder eine Vertreterin zum Mitglied der Aufnahmekommission zu bestellen.

(6) Zu einem Kommissionsmitglied mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen können auch mehrere Personen bestellt werden. Zugleich mit der Bestellung ist für

jede Person festzulegen, für welche Verwendungen sie tätig werden soll.

Bestellung von Ersatzmitgliedern

§ 31. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 30 entsprechende Zusammensetzung der Aufnahmekommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

Folgeleistungspflicht

§ 32. Bundesbedienstete haben einer Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission Folge zu leisten.

Bestellungshindernisse

§ 33. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission darf nicht bestellt werden,

1. wer mit der Durchführung oder Auswertung von Tests für die Eignungsprüfung in jenen Aufnahmeverfahren betraut ist, an denen die betreffende Aufnahmekommission mitzuwirken hat,
2. wer außer Dienst gestellt ist oder
3. gegen wen ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission

§ 34. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(2) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission ruht

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und
2. während der Zeit
   a) der Suspendierung,
   b) der Außerdienststellung,
   c) eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und
   d) der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit der Versetzung ins Ausland,
4. mit dem Wechsel der Dienstbehörde,
5. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts,
6. sobald die Wählergruppe, die das betreffende Mitglied entsendet hat, nicht mehr zu den zwei stimmenstärksten Wählergruppen nach § 30 Abs. 3 oder 5 zählt.

(4) Die Wählergruppe kann ein von ihr bestelltes Mitglied der Aufnahmekommission jederzeit abberufen und ersetzen.

(5) Bei Bedarf ist die Aufnahmekommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Verfahren vor der Aufnahmekommission

§ 35. (1) Die Sitzungen der Aufnahmekommission sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Aufnahmekommission ist die Anwesenheit aller vier Mitglieder (oder entsprechender Ersatzmitglieder) erforderlich.

(3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder (oder entsprechenden Ersatzmitglieder) erschienen, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die nicht später als drei Tage danach stattfinden darf. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Aufnahmekommission jedenfalls beschlußfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied (oder Ersatzmitglied) anwesend ist.

(4) Die Aufnahmekommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei der Abstimmung hat der oder die Vorsitzende seine oder ihre Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Auf das Verfahren der Aufnahmekommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG anzuwenden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Aufnahmekommissionen sind von der Bundesregierung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.

Rechtsstellung der Bewerber und Bewerberinnen

§ 36. (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Planstelle. Sie haben

1. im Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren und
2. im Überprüfungsverfahren

keine Parteistellung.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Unterabschnitt B

Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 37. Dieser Unterabschnitt gilt für alle Aufnahmeverfahren, die nicht unter die Unterabschnitte C bis F fallen.

Eignungsprüfung

§ 38. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn sie

1. die Erfordernisse des § 28 erfüllen und
2. noch keine für die ausgeschriebene Planstelle gültige Eignungsprüfung aufweisen.

(2) Aus Gründen der Kostenersparnis können Bewerber und Bewerberinnen auch dann der Eignungsprüfung unterzogen werden, wenn lediglich die Erfüllung des Erfordernisses der persönlichen Eignung noch nicht feststeht, wohl aber erwartet werden kann, daß es gegeben ist. In diesem Fall ist es zulässig, die erforderlichen Nachweise (zB allfällige Ergonomieuntersuchungen zur Feststellung der körperlichen Eignung) nach der abgelegten Eignungsprüfung durchzuführen. Dieser Umstand ist den Bewerbern und Bewerberinnen bereits in der Ausschreibung bekanntzugeben.

Zuständigkeit für die Eignungsprüfung

§ 39. (1) Die Eignungsprüfung ist von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle durchzuführen.

(2) Im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis kann jedoch die Durchführung der Eignungsprüfung einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts übertragen werden, wenn diese nach ihrer Organisation und personellen Besetzung dazu geeignet ist.

(3) Die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung auf eine Dienststelle eines anderen Ressorts bedarf des Einvernehmens der betroffenen Bundesminister.

Durchführung der Eignungsprüfung

§ 40. (1) Die Eignungsprüfung ist in Form von objektiven Tests durchzuführen.

(2) Die Verteilung der Tests an die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen hat erst unmittelbar vor Testbeginn nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, daß vom Inhalt des Tests erst bei Testbeginn Kenntnis erlangt wird.

(3) Die Bewerber und Bewerberinnen haben für die Teilnahme an der Eignungsprüfung keinen Kostenersatz zu leisten.

Erstellung der Tests

§ 41. (1) Die Tests sind von der Verwaltungsakademie des Bundes auszuarbeiten. Die Verwaltungsakademie des Bundes hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

(2) Die Anforderungen sind so zu gestalten, daß sie

1. auf die Vorbildung Bedacht nehmen, die für die betreffende Besoldungs-, Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder sonstige vergleichbare Einstufungskategorie erforderlich ist, und
2. durch spezielle Fragenprogramme für einzelne Verwendungen ergänzt werden können.

(3) Die Tests sind in einer solchen Zahl von Varianten zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist.

(4) Die für die Durchführung der Tests und für die wissenschaftliche Neu- und Weiterentwicklung von Testverfahren erforderlichen Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur von den mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten und nur für die angeführten Zwecke verwendet werden.

Auswertung der Tests

§ 42. (1) Soweit dies möglich ist, sind die Tests für die Auswertung zu anonymisieren.

(2) Die Verwaltungsakademie hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten. Sie hat die Punktewerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten.

(4) Den zuständigen Organen der Personalvertretung ist Gelegenheit zu geben, eines ihrer Mitglieder zur Beobachtung der Auswertung jener Tests zu entsenden, die eine in ihren Vertretungsbereich fallende Verwendung betreffen.

Verordnung über die Eignungsprüfung

§ 43. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

Ergebnis der Eignungsprüfung

§ 44. (1) Vor dem Test ist von der Verwaltungsakademie eine Mindestpunktezahl festzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindest-

punktezahl nicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.

(2) Jedem Bewerber und jeder Bewerberin sind nach der Eignungsprüfung umgehend mitzuteilen:
1. die von ihm oder ihr tatsächlich erreichte Punktezahl,
2. die bei dieser Eignungsprüfung erreichbare Höchstpunktezahl und
3. die nach Abs. 1 festgesetzte Mindestpunktezahl.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Angaben sind auch der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn
1. eine Planstelle desselben Ressorts besetzt werden soll,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

Reihung für die Aufnahme in den Bundesdienst

§ 45. (1) Für die Aufnahme in den Bundesdienst ist die Person heranzuziehen, die bei der Eignungsprüfung die höchste Punktezahl erreicht hat. Sind mehrere Planstellen zu besetzen, sind die Bewerbungen in der Reihenfolge der erzielten Punktezahl heranzuziehen.

(2) Von der im Abs. 1 angeführten Reihenfolge darf nur abgewichen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Informationsgespräch

§ 46. (1) Hält es die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle im Hinblick auf die Art der zu erbringenden Tätigkeit für erforderlich, kann sie die bestgereihten Bewerber und Bewerberinnen, und zwar um zwei mehr als Planstellen zu vergeben sind, zu einem Informationsgespräch einladen.

(2) Das Informationsgespräch haben zu führen:
1. die Person,
   a) die nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
   b) die von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle statt dessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird, und
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalverwaltung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Personen haben der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle mitzuteilen, ob und inwieweit sie es für geboten halten, daß bei der Aufnahme in den Bundesdienst von der Reihung nach § 45 abgewichen wird.

Befassung der Aufnahmekommission

§ 47. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat die Aufnahmekommission aufzufordern, ein Gutachten zu erstellen,
1. wenn diese Dienststelle gemäß § 45 Abs. 2 beabsichtigt, einen Bewerber oder eine Bewerberin mit der ausgeschriebenen Planstelle zu betrauen, der oder die bei der Eignungsprüfung eine geringere Punktezahl als ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin erzielt hat, dessen (deren) Bewerbung noch aufrecht ist, oder
2. wenn mindestens zwei Personen die bei der Eignungsprüfung erzielte höchste Punktezahl erreicht haben und von diesen nicht alle berücksichtigt werden können.

(2) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission alle für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln.

Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu prüfen und zu entscheiden,
1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.

(2) Die Aufnahmekommission ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat
1. im Fall des Abs. 1 Z 1 innerhalb von zwei Wochen und
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(3) Die Aufnahmekommission hat in der gemäß Abs. 2 Z 2 einberufenen Sitzung zu entscheiden, welche der beiden im Abs. 1 angeführten Vorgangsweisen gewählt wird.

(4) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

Aufnahmegespräch

§ 49. (1) In den Fällen des § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und
2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben,

zur Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen.

(3) Dem Aufnahmegespräch ist beizuziehen, wer

1. nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
2. von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle statt dessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird.

Diese Person ist von der Aufnahmekommission vor Ausarbeitung ihres Gutachtens anzuhören.

(4) Der Inhalt und die Auswertung der Aufnahmegespräche sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen alle Personen Stillschweigen zu bewahren, denen gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht.

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 50. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher oder welche der eingeladenen Bewerber oder Bewerberinnen für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, so sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
   a) des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947,
   b) der §§ 148 Abs. 6 und 7 und 186 Abs. 2 BDG 1979,
   c) des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
   d) des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1990,
   e) des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, und
3. schließlich der Umstand, daß der Bewerber einen mindestens dreijährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat, wenn das Ende dieser Dienstleistung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

(3) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

Frist für das Gutachten

§ 51. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind,
2. drei Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung des oder der Vorsitzenden der Aufnahmekommission geführt worden sind, oder
3. vier Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung der Aufnahmekommission geführt worden sind,

ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

(2) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Fristen, so kann der Leiter oder die Leiterin der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf § 50 Abs. 2 ohne weiteres Zuwarten besetzen.

Aufnahme entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 52. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin mit der ausgeschriebenen Planstelle betraut, der oder die nach dem Gutachten der Aufnahmekommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer eingeladener Mitbewerber oder eine andere eingeladene Mitbewerberin, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für die Betrauung maßgebend waren.

Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen

§ 53. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber

und Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrecht bleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

Unterabschnitt C

Aufnahmeverfahren mit Aufnahmegespräch anstelle einer Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 54. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen P 1 und P 2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

Aufnahmegespräch

§ 55. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber und Bewerberinnen, die die Erfordernisse des § 28 erfüllen, der Aufnahmekommission bekanntzugeben.

(2) Die Aufnahmekommission ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Befassung stattzufinden. Zu dieser Sitzung sind alle bekanntgegebenen Bewerber und Bewerberinnen einzuladen.

(3) Auf dieser Sitzung sind mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen. § 49 Abs. 2 bis 5 ist anzuwenden.

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 56. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher der Bewerber und Bewerberinnen für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

Frist für das Gutachten

§ 57. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Befassung durch die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle zu übermitteln.

(2) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Frist, so kann ihr die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle eine (weitere) Nachfrist setzen.

(3) Ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder einer Nachfrist ein weiteres Zuwarten wegen der Dringlichkeit der Besetzung der Planstelle nicht möglich, hat dies die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(4) In diesem Fall hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle die Aufgaben der Aufnahmekommission selbst wahrzunehmen. Sie hat dabei

1. die Aufzeichnungen der Aufnahmekommission über die bereits geführten Aufnahmegespräche zu berücksichtigen oder
2. — soweit solche Aufnahmegespräche noch nicht geführt worden sind oder hierüber keine Unterlagen verfügbar sind — die Aufnahmegespräche selbst zu führen.

(5) Im Fall des Abs. 4 kann der Leiter oder die Leiterin der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ohne weiteres Zuwarten besetzen.

Maßnahmen nach der Aufnahme

§ 58. Die §§ 52 und 53 sind anzuwenden.

Unterabschnitt D

Abgekürztes Aufnahmeverfahren

Anwendungsbereich

§ 59. Dieser Unterabschnitt ist anwendbar, wenn nach einer Ausschreibung für ein Aufnahmeverfahren nach den Unterabschnitten B oder C nicht mehr gemäß § 28 geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind, als Planstellen zu besetzen sind.

Aufnahmeverfahren

§ 60. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kann in diesem Fall die ausgeschriebene Planstelle (die ausgeschriebenen Planstellen) ohne

Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Aufnahmegespräches für die Dauer von sechs Monaten mit einem der geeigneten Bewerber oder mit einer der geeigneten Bewerberinnen (mit den geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen) besetzen. Sie hat dies der Aufnahmekommission mitzuteilen.

Überprüfungsverfahren

§ 61. (1) Der oder die Fachvorgesetzte des oder der Bediensteten hat nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des oder der nach § 60 aufgenommenen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des vierten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb eines Monats ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 62. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 61 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 63. Widerspricht die nach § 62 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt E

Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis

Anwendungsbereich

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelernte oder angelernte Arbeiter oder ungelernte oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Zustelldienst der Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Bautrupparbeiter oder Bautrupparbeiterinnen der Post- und Telegraphenverwaltung und
6. Lehrlinge.

Reihung der Bewerber und Bewerberinnen

§ 65. (1) Die Bewerber und Bewerberinnen sind nach dem Tag des Einlangens ihrer Bewerbungsgesuche bei der in der Ausschreibung genannten Dienststelle zu reihen, wenn sie die Ausschreibungserfordernisse erfüllen.

(2) In der Reihung sind auch jene Bewerbungen zu berücksichtigen, die bereits vor der betreffenden Ausschreibung erfolgt sind, wenn

1. sie gemäß § 68 Abs. 2 noch gültig sind und
2. die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen die Ausschreibungserfordernisse erfüllen.

(3) Eine Ausschreibung kann entfallen, wenn auf der Bewerbungsliste noch genügend Bewerber oder Bewerberinnen aufscheinen und die letzte Ausschreibung für eine solche Planstelle nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Bewerbungsliste

§ 66. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung bei der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle in die von ihr zu führende

Bewerbungsliste aufzunehmen. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, so gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(2) Die Bewerbungsliste ist zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers oder der Bewerberin sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten.

(3) Bewerber und Bewerberinnen sind nur dann einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerbungsliste erklären.

(4) Die im Abs. 2 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

Aufnahmeverfahren

§ 67. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind nach der Reihenfolge ihres Bewerbungsdatums auf entsprechende frei gewordene Planstellen für die Dauer von drei Monaten aufzunehmen und einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat die Aufnahmekommission zu befassen, wenn

1. sie gegen die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin zur praktischen Erprobung Bedenken hat oder
2. ihr ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem späteren Bewerbungsdatum geeigneter erscheint als die Bewerber oder die Bewerberinnen, die sich vor ihm oder ihr beworben haben.

(3) Auf das weitere Verfahren sind § 48, § 49 Abs. 2 bis 5, § 50 Abs. 1 und 3 und die §§ 51 und 52 anzuwenden.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu einem allfälligen Aufnahmegespräch einzuladen:

1. im Fall des Abs. 2 Z 1 den dort angeführten Bewerber oder die dort angeführte Bewerberin,
2. im Fall des Abs. 2 Z 2 den dort angeführten Bewerber oder die dort angeführte Bewerberin und jene Bewerber und Bewerberinnen, die sich vor ihm oder ihr beworben haben.

Verständigung der Bewerber und Bewerberinnen und Verbleib in der Bewerbungsliste

§ 68. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber und Bewerberinnen, denen voraussichtlich innerhalb von drei Monaten ab ihrer Bewerbung eine von ihnen angestrebte Planstelle nicht verliehen werden kann, formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig und gereiht bleibt,
2. die Reihung aber in keinem Fall länger als ein Jahr ab der Bewerbung erfolgen kann, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Jahresfrist schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrecht bleibt, und
3. die Gültigkeit einer solchen Bewerbung höchstens zweimal verlängert werden kann, wobei sie in keinem Fall die Dauer von drei Jahren übersteigen darf.

Überprüfungsverfahren

§ 69. (1) Der oder die Fachvorgesetzte des oder der Bediensteten hat nach dem ersten Monat des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des oder der nach § 67 aufgenommen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des zweiten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 70. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 69 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4

des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 71. Widerspricht die nach § 70 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt F

Aufnahmeverfahren für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Eignungsausbildung

Anwendungsbereich

§ 72. (1) Dieser Unterabschnitt ist auf die Aufnahme von Personen anzuwenden, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden.

(2) Die §§ 20 bis 23, 27 und 28 sind nicht anzuwenden.

Aufnahmeverfahren

§ 73. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, daß eine im § 72 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(2) Auf das weitere Verfahren sind § 48, § 49 Abs. 2 bis 5, § 50 Abs. 3 und die §§ 51 und 52 anzuwenden.

(3) Zu einem allfälligen Aufnahmegespräch können eingeladen werden:

1. der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin,
2. allfällige andere Personen, die sich im betreffenden Ressort seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden und der Aufnahmekommission bekanntgeben, daß sie auf die betreffende Planstelle aufgenommen werden wollen.

(4) Die Aufnahmekommission hat der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, ob der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin auf die Planstelle aufgenommen werden soll oder nicht. Im Gutachten kann gegebenenfalls auch angeführt werden, daß eine im Abs. 3 Z 2 angeführte Person für die Aufnahme auf die vorgesehene Planstelle besser geeignet ist.

Unterabschnitt G

Überprüfungsverfahren für Ersatzkräfte nach § 24 Z 1

Anwendungsbereich

§ 74. Dieser Unterabschnitt ist auf Ersatzkräfte nach § 24 Z 1 anzuwenden, die

1. ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen worden sind und
2. eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses über die Dauer von acht Monaten hinaus anstreben.

Überprüfungsverfahren

§ 75. (1) Strebt eine im § 74 angeführte Ersatzkraft eine Verwendung über die Dauer von acht Monaten hinaus an, so hat sie dies der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Ende des befristeten Dienstverhältnisses mitzuteilen.

(2) Der oder die Fachvorgesetzte hat den Verwendungserfolg der Ersatzkraft zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der im Abs. 1 genannten Frist von drei Monaten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle zu übermitteln.

(3) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Ende des befristeten Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(5) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle

kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 76. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 75 Abs. 5 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 77. Widerspricht die nach § 76 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt H

Überprüfungsverfahren für Bedienstete nach § 25 Z 1 bis 3

Anwendungsbereich

§ 78. Dieser Unterabschnitt ist auf Bedienstete nach § 25 Z 1 bis 3 anzuwenden, die

1. eine Verwendung anstreben, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, und
2. kein anderes gültiges Aussschreibungs- und Aufnahmeverfahren absolviert haben.

Überprüfungsverfahren

§ 79. (1) Streben ein im § 78 angeführter Bediensteter oder eine im § 78 angeführte Bedienstete eine Verwendungsänderung nach § 78 Z 1 an, so haben sie dies der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

(2) Der oder die Fachvorgesetzte hat den Verwendungserfolg dieses oder dieser Bediensteter zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(5) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verwendungsänderung

§ 80. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 79 Abs. 5 angeführten Frist, zu entscheiden, ob die Verwendungsänderung durchgeführt wird oder nicht.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 81. Widerspricht die nach § 80 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Andere Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren

§ 82. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über

1. die Ausschreibung von Funktionen oder Planstellen oder
2. Betrauungen mit Arbeitsplätzen

sind anstelle dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Ausnahmen von der Anwendung des Abschnittes VII

§ 83. (1) Abschnitt VII ist auf die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen nicht anzuwenden:

1. Funktionen, die dem Abschnitt II unterliegen,
2. Höherer und Gehobener Dienst im Verwaltungsgerichtshof, im Rechnungshof und in der Volksanwaltschaft,

3. Höherer, Gehobener und Mittlerer Dienst im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie Hilfsdienst und handwerklicher Dienst an österreichischen Dienststellen im Ausland,
4. Seelsorger,
5. Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373,
6. Redakteure und Redakteurinnen der Wiener Zeitung,
7. künstlerisches und technisches Personal der Bundestheater und künstlerische Mitglieder der Hofmusikkapelle,
8. Bereiter der Spanischen Reitschule und
9. Piloten und Pilotinnen sowie Flugverkehrsleiter und Flugvekehrsleiterinnen.

(2) Abschnitt VII ist ferner auf die Besetzung von Planstellen nicht anzuwenden, die ausschließlich für begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, vorgesehen sind.

(3) Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ist außerdem die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommen:

1. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, soweit auf sie das Auswahlverfahren nach der Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 240/1981, anzuwenden ist,
2. Musikoffiziere, die die Grundausbildung für Musikoffiziere erfolgreich abgeschlossen haben,
3. Verwendung in Unteroffiziers-Funktion als Zugs-, Gruppen- oder Truppenkommandant
   a) bei einem Regiment,
   b) bei einem Bataillon oder Geschwader,
   c) bei einer Kompanie oder Staffel und
   d) in einer Lehrkompanie einer Waffen- oder Fachschule oder einer Akademie des Bundesheeres,

   soweit für diese Verwendungen militärische Ausbildungs- und Auswahlverfahren vorgesehen sind,
4. Verwendung als Zivilbediensteter in einer handwerklichen Tätigkeit oder in einer technischen Tätigkeit des mittleren Dienstes oder des Fachdienstes
   a) in einer Anstalt oder einem Lager des Heeres-Materialamtes oder
   b) bei einer Fliegerwerft,

   wenn hiefür eine Person herangezogen wird, auf die die Voraussetzungen des Abs. 4 zutreffen, und
5. Lehrlinge, wenn für sie spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind.

(4) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 4 kommen nur Personen in Betracht, die

1. einen mindestens vierjährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, wenn dieser Wehrdienst noch aufrecht ist oder — ausgehend vom Tag der Aufnahme — vor nicht mehr als drei Monaten geendet hat, und
2. die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche Ausbildung aufweisen.

(5) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 3 Z 5 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 21 und 23 sind auf diese Bekanntmachungen anzuwenden.

Anhängige Ausschreibungsverfahren

§ 84. (1) Am 1. September 1991 anhängige Ausschreibungsverfahren, die nach Abschnitt VIII in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1991, im Fall des Abs. 1 aber mit Abschluß der Ausschreibungsverfahren, erlöschen

1. die Gültigkeit der betreffenden Bewerberliste nach § 21 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung und
2. die Gültigkeit der auf Grund der Eignungsprüfung festgestellten Eignung nach § 24 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung.

Gültige Bewerbungen

§ 85. Für Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt VII in der ab 1. September 1991 geltenden Fassung sind nur Bewerbungen gültig, die — gerechnet vom Tag der Ausschreibung — nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Ersatzkräfte nach § 24 Z 1

§ 86. (1) Auf Bedienstete, die sich am 1. September 1991 auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 4 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung in einem befristeten Bundesdienstverhältnis als Ersatzkraft nach § 24 Z 1 befinden, sind die §§ 74 bis 77 anzuwenden.

(2) Die Überprüfung nach § 75 ist auch dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember 1991 enden soll. Das Überprüfungsverfahren gemäß § 75 ist binnen zwei Monaten abzuschließen.

(3) Würde das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser Frist enden, kann es um den erforderlichen Zeitraum, höchstens jedoch um zwei Monate verlängert werden. Auf diese Verlängerung ist § 76 Abs. 2 anzuwenden.

Mitwirkung der Dienstnehmervertretung in Bereichen, auf die das PVG nicht anzuwenden ist

§ 87. Bei der Ausschreibung einer Funktion, eines Arbeitsplatzes oder einer Planstelle und der Entscheidung über die Weiterbestellung auf einer nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet besetzten Funktion stehen die den zuständigen Organen der Personalvertretung zukommenden Befugnisse

1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und
2. in Bundesbetrieben, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetztes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist,

den dort bestehenden Organen der Vertretung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu.

Begriffsbestimmungen

§ 88. (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und jene Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

(3) Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 89. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 90. (1) (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Ferner treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 und § 3 Z 1 bis 11 und 12 lit. a und b mit 1. Jänner 1990,
2. § 3 Z 12 lit. c mit 1. September 1991,
3. § 3 Z 12 lit. d bis i, Z 13 und Z 14, die §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 1 bis 5 und die §§ 8 bis 10 mit 1. Jänner 1990,
4. § 11 mit 1. September 1991,
5. die §§ 12 bis 17 und § 18 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1990,
6. § 18 Abs. 4 mit 1. September 1991,
7. § 19 mit 1. Jänner 1990,
8. die §§ 20 bis 33, § 34 Abs. 2 bis 5 und die §§ 35 bis 89 mit 1. September 1991.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden.

(4) Abweichend vom Abs. 2

1. sind Aufnahmen als Ersatzkräfte gemäß § 24 Z 1 in der ab 1. September 1991 geltenden Fassung bereits ab 1. Juli 1991 zulässig,
2. ist die Verpflichtung zur Ausschreibung in der Wiener Zeitung, die im § 21 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung enthalten ist, bereits im Juli 1991 nicht mehr anzuwenden.

Vollziehung

§ 91. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist mit der Vollziehung des § 39 Abs. 3 der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister betraut, dem die Durchführung der Eignungsprüfung übertragen wird."

Artikel II

Das ÖBB-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982."

2. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann."

3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„**§ 17 a.** (1) Die §§ 12 bis 17 sind auf Lehrlinge der Österreichischen Bundesbahnen, für die spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind, nicht anzuwenden.

(2) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 1 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich

durch Anschlag bei der jeweils für die Aufnahme zuständigen Dienststellen bekanntzumachen."

Artikel III

(1) Art. II tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1991 treten außer Kraft:

1. § 22 a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1989,
2. die Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 634/1989, und
3. die Art. II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1989, mit dem das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden.

VORBLATT

Problem:

Das Ausschreibungsgesetz 1989 sollte den Forderungen nach weiteren Schritten der Objektivierung insbesondere auch bei der Aufnahme in den Bundesdienst Rechnung tragen.

Die Praxis hat gezeigt, daß bei der Vollziehung eine Reihe von Problemen auftreten und das System des Ausschreibungsgesetzes auch bei den Aufnahmewerbern zum Teil auf massive Ablehnung stößt. Als Kritik wurde vor allem die Dauer und Umständlichkeit des Verfahrens, der mangelnde Bezug zur Entwicklung des Arbeitsmarktes, die fehlende Sachbezogenheit der Auswahlkriterien, die Starrheit und Inflexibilität des Auswahl- und Beurteilungsverfahrens sowie die Unpersönlichkeit und Bürokratie des Verfahrens geltend gemacht.

Ziel:

Eine Neuregelung der Abschnitte VII und VIII, die — unter Wahrung des Objektivierungsgebotes — vor allem eine Straffung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowie eine Flexibilisierung und qualitative Verbesserung der Auswahl — und Entscheidungsmöglichkeiten gewährleisten.

Inhalt:

1. Eine Ausschreibung findet nur statt, wenn nicht geeignete Bedienstete einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes (bisher nur: des Bundes) vorhanden sind. Ist eine Ausschreibung bereits eingeleitet worden, ist eine Bewerbung von Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes trotzdem zulässig.
2. Die Ausschreibung hat unabhängig vom Zeitpunkt des Freiwerdens einer Planstelle zwingend durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen. Daneben ist jedoch aus Publizitätsgründen eine Verlautbarung auch auf andere geeignete Weise zulässig.
3. Präventivbewerbungen sind zulässig und bis zu einem Jahr gültig.
4. Die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahmeverfahren können, wenn dadurch das Verfahren beschleunigt und Kosten gespart werden, einer anderen als der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle übertragen werden. Die Durchführung der Tests soll durch die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle — subsidiär durch eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts — erfolgen.
5. Mit Ausnahme der Sonderregelung im Unterabschnitt E (Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis) fällt die öffentlich einsehbare Bewerberliste fort, da sie einerseits kaum beachtet wurde und andererseits potentielle Bewerber von einer Bewerbung abgehalten hat.
6. Die Aufnahmeverfahren werden weiter differenziert. Nunmehr sind vorgesehen:
   a) ein Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung für „Normalfälle",
   b) ein Aufnahmeverfahren mit Aufnahmegespräch anstelle einer Eignungsprüfung für „Spezialverwendungen",
   c) ein abgekürztes Aufnahmeverfahren, wenn nicht mehr geeignete Bewerber als freie Planstellen vorhanden sind,
   d) ein Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis für „einfachere Tätigkeiten",
   e) ein Aufnahmeverfahren für Teilnehmer an der Eignungsausbildung,
   f) ein Überprüfungsverfahren für Ersatzkräfte und
   g) ein Überprüfungsverfahren für Bedienstete, die in Kabinetten und Büros eines obersten Organs, eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landes- oder Stadtschulrates oder der Parlamentsdirektion tätig waren und eine andere Verwendung im Bundesdienst anstreben.
7. Einrichtung der Aufnahmekommissionen als ständige Kommissionen, bestehend aus vier Mitgliedern.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage oder Aufhebung der Abschnitte VII und VIII unter Inkaufnahme des Fehlens eines Instruments zur Objektivierung der Personalaufnahme.

Kosten:

Durch den Sachaufwand für die neu geschaffenen Aufnahmekommissionen werden geringe Mehrkosten entstehen. Dem steht eine etwa gleich hohe Kosteneinsparung gegenüber, die sich aus der teilweisen Verringerung des Verwaltungsaufwandes (zB Verringerung der Zahl der Eignungsprüfungen) ergibt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 hat jeder Aufnahme in den Bundesdienst ein im einzelnen festgelegtes Ausschreibungsverfahren voranzugehen. Ausgenommen hievon sind lediglich Verwendungen, für die durch Bundesgesetz ein gesondertes Ausschreibungs- oder Besetzungsverfahren vorgesehen ist (§ 20 AusG) sowie die im § 21 Abs. 2 AusG und Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1989 angeführten Fälle.

Ein Jahr Erfahrung mit dem Ausschreibungsgesetz zeigt, daß bei der Vollziehung eine Reihe von Problemen auftreten. Die Kritik richtet sich in erster Linie gegen

1. die Dauer und Umständlichkeit des Verfahrens,
2. die Starrheit und Inflexibilität des Auswahl- und Beurteilungsmodus sowie
3. die Ineffektivität angesichts der herrschenden Arbeitsmarktverhältnisse.

Unter Einbeziehung von Reformvorschlägen einer Reihe von Ressortvertretern wird der Abschnitt VIII einer Neuregelung unterzogen, die — unter Wahrung des Objektivierungsgebotes — vor allem auf eine Straffung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe gerichtet ist.

Im Sinne des Punktes 10 der Legistischen Richtlinien 1990 werden die im Entwurf verwendeten personenbezogenen Ausdrücke auch in der weiblichen Form angeführt. Obzwar es sich bloß um eine Novelle eines Teils des Ausschreibungsgesetzes handelt, scheint es im Hinblick auf den in sich geschlossenen Regelungsbereich des Art. VII sowie auf die besondere Bedeutung gerade dieser Regelungen für Normadressatinnen geboten, diesem spezifischen — auf die sprachliche Gestaltung des Gesetzestextes bezogenen — Anliegen zu entsprechen.

Der Entwurf weist im Vergleich zum bisher geltenden Ausschreibungsgesetz folgende Neuerungen auf:

1. Eine Ausschreibung findet nur statt, wenn nicht geeignete Bedienstete einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes (bisher nur: des Bundes) vorhanden sind. Ist eine Ausschreibung bereits eingeleitet worden, ist eine Bewerbung von Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes trotzdem zulässig. Durch die Einbeziehung der anderen Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände soll dem verfassungsrechtlichen Gebot des leichteren Dienstwechsels zwischen den Gebietskörperschaften (Art. 21 B-VG) besser als bisher Rechnung getragen werden.
2. Die Ausschreibung hat unabhängig vom Zeitpunkt des Freiwerdens einer Planstelle zwingend durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen. Daneben ist jedoch aus Publizitätsgründen eine Verlautbarung auch auf andere geeignete Weise zulässig.
3. Präventivbewerbungen sind zulässig und bis zu einem Jahr gültig.
4. Die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahmeverfahren können, wenn dadurch das Verfahren beschleunigt und Kosten gespart werden, einer anderen als der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle übertragen werden. Die Durchführung der Tests soll durch die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle — subsidiär durch eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts — erfolgen. Dh. in Hinkunft wird nicht mehr die Verwaltungsakademie alle Bewerber um A- und B-wertige Verwendungen testen, sondern die Durchführung der Tests für alle Verwendungen wird prinzipiell in den Ressorts besorgt. Die Verwaltungsakademie kommt subsidiär in Betracht.
5. Erweiterung des Kataloges
   a) von Verwendungen, die von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommen sind (zB höherer und gehobener Dienst im Personalstand der Volksanwaltschaft und des Verwaltungsgerichtshofes, Bereiter der Spanischen Reitschule sowie die Redakteure der Wiener Zeitung) und
   b) von Fällen, bei denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann (zB bei Ersatzkräften für Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub befinden, wobei jedoch im Dienstverhältnis ein Überprüfungsverfahren vorgeschrieben wird).

6. Mit Ausnahme der Sonderregelung im Unterabschnitt E (Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis) fällt die öffentlich einsehbare Bewerberliste fort. Nach den bisherigen Erfahrungen sind nämlich kaum Einsichtnahmen erfolgt, jedoch hat die **mögliche** Publizität in vielen Fällen potentielle Bewerber von einer Bewerbung abgehalten.
7. Die Aufnahmeverfahren werden weiter differenziert. Nunmehr sind vorgesehen:
   a) **Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung für „Normalfälle":**
   Dieses Verfahren sieht die Aufnahme desjenigen Bewerbers vor, der die höchste Punktezahl erreicht hat. Bisher war in der obersten Kalkülstufe das Datum der Bewerbung entscheidend. Dies wurde heftig kritisiert. Nunmehr wird auf das genaue Testergebnis abgestellt. Die erreichte Punktezahl ist jedoch in erster Linie als ein Objektivierungskriterium und nur sekundär als Instrument zu sehen, den „Besten" zu finden. Hält es nämlich die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle im Hinblick auf die Art der künftigen Tätigkeit für erforderlich, kann sie die bestgereihten Bewerber, und zwar um zwei mehr als Planstellen zu vergeben sind, zu einem Informationsgespräch einladen, das vom voraussichtlich künftig unmittelbaren Vorgesetzten und einem Vertreter der Personalverwaltung zu führen ist. Dieses „Zweierteam" hat der Dienstbehörde mitzuteilen, ob und inwieweit sie es für geboten hält, daß bei der Aufnahme von der Reihung abgewichen wird. Die Aufnahmekommission ist zu befassen, wenn es die Dienstbehörde mit Rücksicht auf die Aufgaben des Arbeitsplatzes für geboten hält, einen anderen Bewerber als den aufzunehmen, der die höchste Punktezahl erreicht hat, oder wenn mindestens zwei Bewerber die relativ höchste Punktezahl erreicht haben und nicht alle diese Bewerber aufgenommen werden können. Das Testergebnis bleibt für gleichartige Verwendungen innerhalb desselben Ressorts ein Jahr ab dem Tag der Eignungsprüfung gültig.
   b) **Aufnahmeverfahren mit Aufnahmegespräch anstelle einer Eignungsprüfung für „Spezialverwendungen":**
   Bewerber um Verwendungen, die ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker, Spezialarbeiter der VwGr P 1 und P 2) oder die auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage als Mangelberufe anzusehen sind, sind nicht einer Eignungsprüfung, sondern einer Überprüfung ihrer Eignung durch die Aufnahmekommission zu unterziehen. Die Aufnahmekommission hat Aufnahmegespräche durchzuführen und der Dienstbehörde eine Stellungnahme über die Eignung zu erstatten, die auch zu enthalten hat, welcher der Bewerber am besten geeignet ist.
   c) **Abgekürztes Aufnahmeverfahren:**
   Für den Fall, daß sich nicht mehr geeignete Bewerber gemeldet haben, als Planstellen zu besetzen sind, kann die Dienstbehörde die ausgeschriebene Planstelle ohne Durchführung einer Eignungsprüfung für die Dauer von sechs Monaten besetzen. Sie hat dies jedoch der Aufnahmekommission mitzuteilen. Der Fachvorgesetzte hat nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses über den Verwendungserfolg des Bediensteten einen Bericht zu erstellen, der von der Dienstbehörde zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen ist, ob sie eine Verlängerung des Dienstverhältnisses für gerechtfertigt hält. Die Aufnahmekommission hat durch Gutachten festzustellen, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt ist. Widerspricht die Entscheidung der Dienstbehörde dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen.
   d) **Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis für „einfachere Tätigkeiten":**
   Bewerber um die Aufnahme zB in den Hilfsdienst oder in den Zustelldienst oder als Lehrlinge sind ebenfalls keiner Eignungsprüfung sondern — nach erfolgter Aufnahme entsprechend ihrer Reihung auf der Bewerbungsliste — während der ersten drei Monate ihres Dienstverhältnisses einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen. Der Fachvorgesetzte hat nach dem ersten Monat des Dienstverhältnisses über den Verwendungserfolg des Bediensteten einen Bericht zu erstellen, der von der Dienstbehörde zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen ist, ob sie eine Verlängerung des Dienstverhältnisses für gerechtfertigt hält. Die Aufnahmekommission hat durch Gutachten festzustellen, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt ist. Widerspricht die Entscheidung der Dienstbehörde dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen.
   e) **Aufnahmeverfahren für Teilnehmer an der Eignungsausbildung:**
   Gelangt die Dienstbehörde zur Auffassung, daß mit einer Person, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Eig-

nungsausbildung gemäß den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befindet, ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies der Aufnahmekommission mitzuteilen. Diese hat ein Gutachten darüber abzugeben, ob der vorgeschlagene Bewerber aufgenommen werden soll.

f) **Überprüfungsverfahren für Ersatzkräfte:** Wird für eine Person, die als Ersatzkraft ohne Ausschreibung aufgenommen wurde, eine Verwendung über acht Monate hinaus in Betracht gezogen, hat der Fachvorgesetzte über den Verwendungserfolg des Bediensteten einen Bericht zu erstellen, der von der Dienstbehörde zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen ist, ob sie eine Verlängerung des Dienstverhältnisses für gerechtfertigt hält. Die Aufnahmekommission hat durch Gutachten festzustellen, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt ist. Widerspricht die Entscheidung der Dienstbehörde dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen.

g) **Überprüfungsverfahren für Bedienstete nach § 25 Z 1 bis 3:** Personen, die für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines obersten Organs nach dem Bezügegesetz, des Büros eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landes- oder Stadtschulrates oder der parlamentarischen Klubs ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens aufgenommen wurden, haben sich, wenn sie eine Verwendung anstreben, die nicht vom Ausschreibungsverfahren ausgenommen ist, einer Überprüfung ihres Verwendungserfolges durch den Fachvorgesetzten zu unterziehen, der darüber einen Bericht zu erstellen hat. Die Dienstbehörde hat diesen Bericht zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen, ob sie eine Verlängerung des Dienstverhältnisses für gerechtfertigt hält. Die Aufnahmekommission hat durch Gutachten festzustellen, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt ist. Widerspricht die Entscheidung der Dienstbehörde dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen.

8. Einrichtung der Aufnahmekommissionen als **ständige** Kommissionen, bestehend aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind vom Leiter der zuständigen Zentralstelle (ein Mitglied muß besondere Fachkenntnisse aufweisen) und je ein weiteres Mitglied ist von den zwei stimmenstärksten Fraktionen des Zentralausschusses (auch hier sollte das Mitglied Fachkenntnis für die Beurteilung der Bewerber aufweisen) zu bestellen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 12 lit. c AusG):

Der Ausdruck „Amt für Schiffahrt" wird durch den Ausdruck „Bundesamt für Schiffahrt" richtiggestellt.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 6 AusG):

Diese Verfassungsbestimmung soll eindeutig zum Ausdruck bringen, daß die Mitglieder der Begutachtungskommission in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Sie wurde formal den Verfassungsbestimmungen des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, angepaßt, die die Weisungsfreiheit für die Mitglieder der Prüfungs-, Leistungsfeststellungs- und Disziplinar(ober)kommission regeln.

Zu Art. I Z 3 (§ 11 AusG):

Die Zitierungen im § 11 werden an die Wiederverlautbarung des AVG durch BGBl. Nr. 51/1991 angepaßt.

Zu Art. I Z 4 (§ 18 Abs. 3 AusG):

Wie im § 7 Abs. 6 soll auch hier für die Mitglieder der Weiterbestellungskommission die Weisungsfreistellung durch eine Verfassungsbestimmung dokumentiert werden.

Zu Art. I Z 6 (§§ 20 bis 91 AusG):

Hier wird der Teil des Ausschreibungsgesetzes 1989, der sich mit der Ausschreibung von Planstellen aus Anlaß der Aufnahme in den Bundesdienst befaßt, auf Grund der seit 1. Jänner 1990 gewonnenen Erfahrungen neu geregelt. Auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 20:

Dieser Paragraph bestimmt, daß alle Planstellen, die zur Besetzung gelangen, auszuschreiben sind. Die Einschränkung des § 25 Z 4 stellt jedoch sicher, daß sich die Verpflichtung zur Ausschreibung nach diesem Abschnitt — so wie bisher — nur auf die

Fälle der Aufnahme in den Bundesdienst bezieht. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht nach diesem Bundesgesetz enthalten die §§ 24 und 25 sowie die §§ 82 und 83.

Zu § 21:

Nach Abs. 1 sind die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahmeverfahren von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu veranlassen: Es ist dies

— bei der Aufnahme von Beamten die zuständige Zentralstelle, wenn die Aufnahmebefugnis nicht ausdrücklich einer nachgeordneten Dienststelle übertragen ist,
— bei der Aufnahme von vertraglich Bediensteten die Dienststelle, die nach den innerorganisatorischen Vorschriften zum Abschluß des Dienstvertrages berufen ist.

Die Übertragungsmöglichkeit des Abs. 2 soll ein möglichst rasches und kostengünstiges Verfahren sicherstellen. Durch solche Übertragungen sollen auch die Anreisewege der Bewerber verkürzt werden.

Zu § 22:

Nach Abs. 1 hat die Ausschreibung alle Erfordernisse zu enthalten, die die Rechtsvorschriften (Dienstrecht, Kollektivvertrag udgl.) für die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundenen Verwendung vorsehen. Im Beamten-Dienstrecht sind dies die allgemeinen Ernennungserfordernisse (§ 4 Abs. 1 BDG 1979) und die besonderen Ernennungserfordernisse, die die Anlage 1 zum BDG 1979 für die betreffende Verwendung vorsieht.

Abs. 2 Z 1 sieht vor, daß in der Ausschreibung die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse vorgeschrieben werden kann, wenn dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist. Hiefür wird es notwendig sein, genaue Arbeitsplatzanalysen durchzuführen und konkrete Anforderungsprofile zu erstellen. Als Anforderungsprofil käme beispielsweise die Beherrschung einer bestimmten Fremdsprache mit einer näheren Umschreibung der Anforderung oder der Nachweis bestimmter praktischer Fertigkeiten in Betracht.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis der Bedarf ergeben, in der Ausschreibung auch weitere Erfordernisse anzuführen, die für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes nützlich, aber nicht zwingend erforderlich sind. Diesem Anliegen trägt Abs. 2 Z 2 Rechnung: Demnach bewirkt die Erfüllung eines solchen Erfordernisses durch einen geeigneten Bewerber, daß alle Bewerber, die dieses Erfordernis nicht erfüllen, von der weiteren Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen sind. Meldet sich jedoch kein einziger geeigneter Bewerber, der dieses Erfordernis erfüllt, nehmen alle Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, am weiteren Ausschreibungsverfahren teil.

Davon zu unterscheiden ist der im § 28 Abs. 2 geregelte Fall der Nachsichterteilung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (zB nach § 4 Abs. 4 oder 5 BDG 1979): Diese Regelung bezieht sich auf die gesetzlichen Erfordernisse, also jene, die im § 22 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes angeführt sind. Solche Erfordernisse können nach den einschlägigen Regelungen „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist". Eine solche Nachsichterteilung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und kommt nur dann in Betracht, wenn kein einziger sonstiger Bewerber vorhanden ist, der alle Erfordernisse erfüllt.

Abs. 3 Z 1 soll dem Bewerber die Möglichkeit geben, sich auf die Art des bevorstehenden Auswahlverfahrens einstellen zu können.

Durch Abs. 3 Z 2 soll sichergestellt werden, daß die Bewerbung bei der richtigen Dienststelle eingebracht wird.

Im Vorgriff auf das auszuarbeitende Gleichbehandlungsgesetz soll durch Abs. 4 den Frauen ein verstärkter Anreiz geboten werden, sich für „Männerberufe" zu bewerben.

Abs. 5 bietet die Möglichkeit, die Ausschreibung auf behinderte Bewerber zu beschränken, wenn die Planstelle einen Arbeitsplatz betrifft, der speziell für Behinderte geeignet ist.

Zu § 23:

Nach Abs. 1 ist der vorgeschriebene Weg der Ausschreibung der Anschlag an der Amtstafel. Die bisherige Festlegung, wonach Planstellen, von denen feststeht, daß sie spätestens am Jahresende des laufenden Kalenderjahres frei werden und nachbesetzt werden sollen, in dem am letzten Samstag des Monats Juli des jeweiligen Jahres erscheinenden „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben sind, entfällt. Damit entfällt auch die zeitliche Bindung der Ausschreibung an bestimmte Aufnahmeperioden.

Die daneben durch Abs. 2 für zulässig erklärten Ausschreibungen auch „auf andere geeignete Weise" (Tageszeitungen, Rundfunk, behördeninterne Verlautbarungsorgane usw.) können die Ausschreibung an der Amtstafel nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Abs. 3 bestimmt, daß aus Publizitätsgründen auch eine gleichzeitige Verständigung des zuständigen Landesarbeitsamtes zu erfolgen hat. Dabei ist nach Möglichkeit sicherzustellen, daß dem Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann. Dies soll verfahrensaufwendige Rückfragen vermeiden.

Zu § 24:

Dieser Paragraph soll der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Möglichkeit einräumen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit in den taxativ aufgezählten fünf Fällen von einer Ausschreibung abzusehen.

Der Begriff der „Ersatzkräfte" in Z 1 umfaßt bestimmte Ersatzkräfte im Sinne des Allgemeinen Teiles des Stellenplans des Bundes, insbesondere auch Karenzurlaubsersatzkräfte. Werden sie ohne Ausschreibung aufgenommen, ist die Dauer ihres Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 2 zunächst mit höchstens acht Monaten zu begrenzen. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über diese acht Monate hinaus (zB auf die volle Vertretungsdauer oder auf unbestimmte Zeit) ist nur nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 75 möglich.

Die Z 2 und 3 ermöglichen für kurzfristige Tätigkeiten eine Aufnahme ohne Ausschreibungsverfahren. Die in Z 2 angeführten Saisonarbeitskräfte dürfen zum Unterschied von der in Z 3 angeführten Regelung von vornherein für einen längeren Zeitraum als sechs Monate aufgenommen werden. Allerdings muß die Höchstdauer des Dienstverhältnisses als Saisonarbeitskraft naturgemäß deutlich unter einem Jahr liegen.

Neu ist die in Z 4 angeführte Ausnahme von Tätigkeiten in geringerem Umfang von der Ausschreibungspflicht.

Unter Z 5 fällt zB die Aufnahme von Zählorganen im Bereich des Statistischen Zentralamtes für die Dauer der Auswertung einer umfangreicheren Erhebung.

Zu § 25:

§ 25 enthält eine taxative Aufzählung von Fällen, in denen keine Ausschreibung nach § 20 einzuleiten ist:

Z 1 bezieht sich auf Tätigkeiten im Büro oder Kabinett eines obersten Organs. Zu den durch Verweis auf das Bezügegesetz umschriebenen obersten Organen zählen insbesondere der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Rechnungshofes.

Z 2 bezieht sich auf Bedienstete des Büros eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien.

Z 3 stellt auf Tätigkeiten bei den parlamentarischen Klubs ab.

Die Z 4 bis 7 schließen die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens aus, wenn die Planstelle mit einer in diesen Ziffern umschriebenen Person besetzt werden soll:

Z 4 umfaßt nicht nur — wie bisher — Bundesbedienstete, sondern auch Bedienstete anderer Gebietskörperschaften oder eines Gemeindeverbandes. Damit soll dem Anliegen des Art. 21 Abs. 4 B-VG Rechnung getragen werden, wonach den öffentlich Bediensteten die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden jederzeit gewahrt bleibt.

Z 5 soll das bisher aufgetretene Problem der Behandlung von Teilnehmern an der Eignungsausbildung nach dem AusG lösen: Der Zugang zur Eignungsausbildung ist keinem Ausschreibungsverfahren unterworfen, da mit der Teilnahme an der Eignungsausbildung kein Dienstverhältnis begründet (und daher auch keine Planstelle besetzt) wird. Wer sich in der Eignungsausbildung bewährt hat und für eine Aufnahme in den Bundesdienst geeignet ist, kann von der aufnehmenden Dienststelle in ein Bundesdienstverhältnis aufgenommen werden. Anstelle eines Ausschreibungsverfahrens ist in diesem Fall ein Überprüfungsverfahren nach § 72 durchzuführen.

Die Z 6 und 7 sollen folgendes Problem beseitigen: Ist ein bewährter Bediensteter aus organisatorischen oder persönlichen Gründen vorübergehend aus dem Bundesdienst ausgeschieden, war seine neuerliche Aufnahme nur über ein abermaliges Ausschreibungsverfahren möglich. Seine bisherige Bewährung konnte dabei nicht berücksichtigt werden. Nunmehr ist ein Ausschreibungsverfahren nicht einzuleiten, wenn eine Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die

- sich bereits einer Ausschreibung nach Abschnitt VII für eine gleichwertige Verwendung unterzogen hat und deren letzte Verwendung nicht länger als ein Jahr zurückliegt oder
- bereits durch mindestens drei Jahre dem Bundesdienst in einer gleichwertigen Verwendung angehört hat und
  - deren letzte Verwendung nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
  - wegen der Betreuung eines Kindes aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist und spätestens mit Beginn der Schulpflicht des Kindes wieder in den Bundesdienst aufgenommen werden will.

Zu § 26:

Die Abs. 2 bis 4 ordnen an, daß sich Bedienstete, die ohne Durchführung eines Ausschreibungsver-

fahrens aufgenommen wurden, bei Übernahme in andere Verwendungen bestimmten Aufnahme- oder Überprüfungsverfahren zu unterziehen haben.

Zu § 27:

Die Festlegung des Bewerbungstages im Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung. Wegen der geänderten Auswahlkriterien und der Möglichkeit, sich auch schon vor einem Ausschreibungsverfahren gültig bewerben zu können, wird dem Bewerbungstag eine erheblich geringere Bedeutung als bisher zukommen.

Abs. 3 erklärt ausdrücklich, daß auch Bewerbungen von Personen, die bereits Bedienstete einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind, zulässig sind. Diese Bestimmung steht zum § 25 Z 4 nicht in Widerspruch, da nach § 25 nur die Einleitung, nicht aber die Fortführung eines bereits eingeleiteten Ausschreibungsverfahrens zu unterbleiben hat. Der Fall des § 27 Abs. 3 wird dann eintreten, wenn zur Zeit der Einleitung der Ausschreibung noch nicht bekannt war, daß sich ein Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes für die Betrauung mit der betreffenden Planstelle interessiert.

Zu § 28:

Abs. 1 bestimmt, daß nur jene Bewerber den in Betracht kommenden Aufnahmeverfahren nach Unterabschnitt B bis F zu unterziehen sind, die die in der Ausschreibung geforderten Erfordernisse erfüllen. Eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist eine Bewerbung vor dem Ende der angeführten Bewerbungsfrist. Damit sind auch Bewerbungen gültig, die vor dem Beginn der Ausschreibungsfrist eingelangt sind.

Zu Abs. 2 wird auf den vierten Absatz der Erläuterungen zu § 22 verwiesen.

Nach Abs. 3 sind im Ausschreibungsverfahren auch jene Bewerber zu berücksichtigen, die sich vor Beginn des betreffenden Ausschreibungsverfahrens, längstens jedoch vor einem Jahr, beworben haben. Damit sind Bewerbungen auch dann gültig, wenn sie außerhalb eines laufenden Ausschreibungsverfahrens erfolgen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einlangen, sind zwar nicht mehr für das laufende Ausschreibungsverfahren (§ 28 Abs. 1 Z 2), wohl aber für nachfolgende Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu § 29:

Im Rahmen des Abschnittes VII sind bei den Dienststellen, die das Aufnahmeverfahren durchzuführen haben, ständige Aufnahmekommissionen einzurichten. Damit sind auch jene Dienststellen angesprochen, denen das Aufnahmeverfahren nach § 21 Abs. 2 übertragen wurde.

Die Funktionsdauer beträgt — so wie gemäß § 8 Z 1 für die ständige Begutachtungskommission nach Abschnitt IV — fünf Jahre.

Abs. 2 (Anzahl der Mitglieder) entspricht der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1.

Unter den Begriff der „Sacherfordernisse" nach Abs. 3 ist auch der Ersatz allfälliger Reisekosten zu subsumieren.

Zu § 30:

Abs. 1 (Bestellung durch den Dienstgeber) entspricht der Regelung des § 7 Abs. 2 zweiter Halbsatz. Zusätzlich wird jedoch dem Leiter der Zentralstelle die Möglichkeit eingeräumt, aus verwaltungsökonomischen Gründen seine ihm zukommende Bestellungsbefugnis an den Leiter jener Dienststelle zu delegieren, bei der die Aufnahmekommission errichtet ist.

Unter Einbeziehung der nach Abs. 1 vorgesehenen Delegationsbefugnis entspricht Abs. 2 der Regelung des § 7 Abs. 4.

Die nach Abs. 3 bis 5 der Personalvertretung zukommenden Entsendungsbefugnisse sind ähnlich gestaltet, wie die zum bisherigen Begutachtungsausschuß (§ 22 a PVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1989). Abs. 5 soll dabei aus demokratiepolitischen Erwägungen gewährleisten, daß die von der Personalvertretung zu entsendenden Mitglieder mindestens zwei verschiedenen Wählergruppen angehören.

Die Bestimmung, wonach ein Kommissionsmitglied gemäß Abs. 2 Satz 2 verpflichtend und gemäß Abs. 3 Satz 2 nach Möglichkeit besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufzuweisen hat, soll dem Umstand Rechnung tragen, daß bei verlangten fachspezifischen und teils völlig unterschiedlichen spartenbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten das Vorliegen dieser Eignung bei den einzelnen Bewerbern nur durch entsprechende Fachleute in der erforderlichen Klarheit überprüft werden kann.

Da jede aufnehmende Dienststelle Ausschreibungsverfahren für unterschiedliche Verwendungen durchzuführen hat, sieht Abs. 6 vor, daß zu einem Kommissionsmitglied mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerber auch mehrere Personen bestellt werden können. Hiebei ist jedoch zu gewährleisten, daß gemeinsam mit der Bestellung auch festgelegt wird, welche dieser Personen für welche Verwendungen im konkreten Fall als Kommissionsmitglied tätig werden soll.

Zu § 31:

Da es sich bei den Aufnahmekommissionen um ständige Kommissionen handelt, verpflichtet § 31

zur Bestellung der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern (vgl. § 8 Z 2).

Zu den §§ 32 und 33:

Diese Paragraphen enthalten weitere Bestimmungen über die Bestellung zu Mitgliedern der Aufnahmekommission. Die Aufzählung der Bestellungshindernisse im § 33 ist erschöpfend.

Zu § 34:

Hinsichtlich des Abs. 1 gelten die Ausführungen zu § 7 Abs. 6.

Die Aufzählungen im Abs. 2 (Ruhen der Mitgliedschaft) und im Abs. 3 (Enden der Mitgliedschaft) sind erschöpfend. Sie entsprechen den für die ständige Begutachtungskommission im § 8 Z 3 und 4 vorgesehenen Regelungen. Lediglich der in Abs. 3 Z 5 angeführte Endigungsgrund ist neu. Dieser ist hier zusätzlich nötig, da die Dienstnehmervertreter der Aufnahmekommission nach § 30 nicht von der Gewerkschaft und vom Zentralausschuß, sondern von Wählergruppen entsendet werden.

Abs. 4 räumt jeder Wählergruppe des Zentralausschusses das Recht ein, ein von ihr bestelltes Kommissionsmitglied jederzeit abzuberufen und durch einen anderen Vertreter zu ersetzen.

Abs. 5 regelt die Nachbestellung und entspricht dem § 8 Z 5 dieses Bundesgesetzes.

Zu § 35:

Abs. 1 bestimmt, daß die Sitzungen der Aufnahmekommission vom Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten sind.

Die Verfahrensvorschriften sind ähnlich gestaltet wie jene für die Begutachtungskommission nach Abschnitt IV. Dabei entsprechen

Die Abs. 2 bis 4 ..... dem § 12 Abs. 2 und 3,
Abs. 5 ..... dem § 11,
Abs. 6 ..... dem § 13 Abs. 1.

Zu § 36:

Ebenso wie bei der Ernennung kann den Bewerbern kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Planstelle und damit verfahrensmäßig auch keine Parteistellung eingeräumt werden, weil damit die Einhaltung des Stellenplanes und die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Organisation unmöglich gemacht würde.

Abs. 2 stellt sicher, daß die Bewerber die Kosten, die ihnen aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstehen, selbst zu tragen haben.

Zu § 38:

Nach Abs. 1 sind alle Bewerber, die die in der Ausschreibung geforderten Erfordernisse erfüllen und noch keine für die ausgeschriebene Planstelle gültige Eignungsprüfung aufweisen, einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Gemäß § 44 Abs. 4 liegt eine gültige Eignungsprüfung dann vor, wenn die betreffende Eignungsprüfung nicht mehr als ein Jahr vor der neuerlichen Ausschreibung abgelegt worden ist, sich das Ausschreibungsverfahren auf dasselbe Ressort bezieht und für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen gelten.

Gegenüber der bisherigen Regelung wird damit die Gültigkeit der Eignungsprüfung sowohl zeitlich (ein Jahr statt drei Jahren) als auch vom Anwendungsbereich her (nur mehr für Verwendungen im selben Ressort) beschränkt. Damit wird der Umstand berücksichtigt, daß das Testergebnis anders als bisher nicht bloß drei Kalkülstufen, sondern eine differenziertere Punktewertung (§ 44 Abs. 1 und 2) aufweist, die der Vergleichbarkeit der Tests engere Grenzen zieht als bisher. Ein weiterer Grund für die Beschränkung liegt auf der organisatorischen Ebene: Eine langdauernde und ressortübergreifende Berücksichtigung von Testergebnissen erfordert einen hohen organisatorischen Aufwand, da sichergestellt werden muß, daß das Ergebnis einer bereits abgelegten Eignungsprüfung auch dann berücksichtigt wird, wenn der betreffende Bewerber (zB wegen eines schlechten Ergebnisses) gar nicht an der Berücksichtigung interessiert ist und die abgelegte Eignungsprüfung verschweigt.

Die Wahrungsbestimmung gilt übrigens nur für Eignungsprüfungen, die bereits auf Grund dieser Novelle abgelegt wurden. Die Gültigkeit von Eignungsprüfungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Novelle abgelegt wurden, erlischt gemäß § 84 Abs. 2 Z 2 spätestens mit dem Abschluß der am 1. September 1991 anhängigen Ausschreibungsverfahren. Dies deshalb, weil die Art des Ergebnisses (alt: drei Kalkülstufen, neu: bestimmter Punktewert) nicht vergleichbar ist.

Nach Abs. 2 soll aus Gründen der Kostenersparnis ein Bewerber auch dann zur Eignungsprüfung zugelassen werden können, wenn das Erfordernis der persönlichen Eignung noch nicht feststeht, aber aus den Unterlagen geschlossen werden kann, daß er offenkundig die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Planstelle erfüllt.

Zu § 39:

Nach Abs. 1 ist die Eignungsprüfung für alle Verwendungen — künftig also auch für die Verwendungsgruppen A und B — von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle durchzuführen. Zum Begriff „der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle" wird auf die Ausführungen zu § 21 verwiesen.

Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle kann jedoch aus den im Abs. 2 angeführten verwaltungsökonomischen Gründen die Durchführung der Eignungsprüfung einer anderen Dienststelle übertragen. Voraussetzung hiefür ist, daß

— die ersuchte andere Dienststelle dazu geeignet ist (Abs. 2) und
— der betroffene Bundesminister zustimmt (Abs. 3).

Zu § 40:

Als objektive Tests nach Abs. 1 kommen vor allem schriftliche, im Bedarfsfall aber auch praktische Tests in Betracht.

Abs. 2 soll den Bewerbern die Möglichkeit nehmen, sich gezielt auf die im Rahmen des Testverfahrens zur Behandlung kommenden Aufgaben vorbereiten zu können.

Gemäß Abs. 3 haben die Bewerber für die Teilnahme an der Eignungsprüfung keinen Kostenersatz zu leisten.

Zu § 41:

Die Abs. 1 und 2 übertragen die Ausarbeitung der Testinhalte so wie bisher der Verwaltungsakademie. Wichtig ist, daß sich die Testinhalte nicht im vollen Umfang und in gleicher Wertigkeit an alle Verwendungen gleichermaßen richten. Vielmehr hat die Verwaltungsakademie im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen bei der Gestaltung der Anforderungen auf die für die betreffende Einstufung erforderliche Vorbildung Bedacht zu nehmen und auch die Möglichkeit einer Ergänzung durch spezielle Fragenprogramme für einzelne Verwendungen vorzusehen.

Gemäß Abs. 3 ist für ein und dieselbe Verwendung nicht bloß ein einziger Test, sondern sind eine Mehrzahl gleichartiger Tests auszuarbeiten.

Abs. 4 erlaubt die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten. Eine ähnliche Regelung enthielt bisher § 16 der Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 634/1989.

Zu § 42:

Die Anordnung des Abs. 1, die Tests — soweit dies möglich ist — für die Auswertung zu anonymisieren, soll gewährleisten, daß das auswertende Organ aus Gründen der Objektivität keine Rückschlüsse auf die Identität des Bewerbers ziehen kann, der den konkreten Test abgelegt hat.

Nach Abs. 2 ist für die Auswertung der Tests von der Verwaltungsakademie ein Punktesystem zu erstellen. Bei der Erstellung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Punktewerte nicht gleichermaßen für alle Verwendungen gelten sollen, sondern daß sie abgestimmt auf die jeweilige Verwendungsart und das Maß an Verantwortung, das mit der Verwendung verbunden ist, ausgewählt und gewichtet werden. Die Verwaltungsakademie hat darüber hinaus nach Abs. 3 die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung anzubieten.

Das im Abs. 4 vorgesehene Beobachtungsrecht der zuständigen Organe der Personalvertretung soll eine ordnungsgemäße Auswertung der Tests und damit objektive Testergebnisse sicherstellen.

Zu § 43:

Das bisherige Recht enthielt eine ähnliche Verordnungsermächtigung, auf Grund derer die Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 634/1989, erlassen wurde.

Zu § 44:

Gemäß Abs. 1 hat die Verwaltungsakademie bereits vor der Durchführung der Tests (also am besten anläßlich der Ausarbeitung) die Mindestpunktezahl für ein positives Prüfungsergebnis festzusetzen. Wer diese Punktezahl nicht erreicht, scheidet aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus. Das Prüfungsergebnis selbst bleibt im Rahmen des Abs. 4 ein Jahr lang gültig.

Nach Abs. 2 ist dem Bewerber umgehend die von ihm tatsächlich erreichte Punktezahl mitzuteilen. Um ihm die Möglichkeit zu geben, die von ihm erbrachte Leistung innerhalb der bestehenden Bandbreite an Möglichkeiten selbst einordnen zu können, ist ihm auch die von der Verwaltungsakademie von vornherein festgesetzte Mindestpunktezahl sowie die maximal beim konkreten Test erreichbare Höchstpunktezahl bekanntzugeben.

Abs. 3 soll der Aufnahmekommission die umfassende Ausübung ihres Mitwirkungs- und Kontrollrechtes gewährleisten.

Zu Abs. 4 wird auf die Erläuterungen zu § 38 verwiesen.

Zu § 45:

Die Aufnahme in den Bundesdienst hat sich gemäß Abs. 1 in erster Linie nach der bei der Eignungsprüfung erreichten Punktezahl zu richten.

Nach Abs. 2 kann jedoch die aufnehmende Dienststelle bei der Besetzung der Planstelle von der Punktereihung abweichen, wenn es mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Sie hat jedoch in diesem Fall gemäß § 47 die Aufnahmekommission zu befassen, die daraufhin nach den §§ 48 ff. tätig wird.

Zu § 46:

Die erreichte Punktezahl ist in erster Linie als ein Objektivierungskriterium und nur sekundär als Instrument zu sehen, den „Besten" zu finden. Aus diesem Grund räumt § 46 der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle die Möglichkeit ein, den bestgereihten Bewerber sowie — in der Reihenfolge der erreichten Punktezahl — um zwei Bewerber mehr, als Planstellen zu besetzen sind, zu einem Informationsgespräch mit einem „Zweierteam" einzuladen.

Dieses „Zweierteam" hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle gemäß Abs. 3 mitzuteilen, ob und inwieweit sie es für geboten hält, daß bei der Aufnahme von der Reihung abgewichen wird.

Zu § 47:

Nach Abs. 1 Z 1 ist die Aufnahmekommission zu befassen, wenn die aufnehmende Dienststelle von der ihr im § 45 Abs. 2 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, von der Punktewertung abzuweichen. Gemäß Abs. 1 Z 2 ist gleichermaßen vorzugehen, wenn mehrere Bewerber bei der Eignungsprüfung dieselbe (relativ höchste) Punktezahl erreicht haben und nicht alle diese Bewerber in den Bundesdienst aufgenommen werden können.

Abs. 2 soll gewährleisten, daß der Aufnahmekommission alle relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die sie für die Ermittlung des Sachverhaltes und damit zur Erstellung des Gutachtens benötigt.

Zu § 48:

Um die ehestmögliche Besetzung einer ausgeschriebenen Planstelle zu gewährleisten, soll das gesamte Aufnahmeverfahren beschleunigt durchgeführt werden. Dementsprechend bestimmt auch Abs. 1, daß der Vorsitzende unverzüglich zu prüfen und zu entscheiden hat, ob mit den Bewerbern Aufnahmegespräche zu führen sind oder ob die Aktenlage und sonstige allfällige Erhebungen für die Erstellung des Gutachtens durch die Aufnahmekommission ausreichen.

Die Fristbestimmungen der Abs. 2 und 4 dienen ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung. Abs. 4 wahrt der Aufnahmekommission die Möglichkeit, abweichend von der Auffassung des Vorsitzenden, die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zu beschließen.

Zu § 49:

Wird die Aufnahmekommission gemäß § 47 angerufen und gemäß § 48 entschieden, daß Aufnahmegespräche zu führen sind, so sind der für die Aufnahme vorgesehene Bewerber sowie alle Bewerber, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl erreicht haben, einzuladen. Zentraler Inhalt dieser Sitzung ist die Durchführung des Aufnahmegespräches.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Verhältnisses der Mitarbeiter zueinander und zum Vorgesetzten („Betriebsklima") bestimmt Abs. 3, daß dem Aufnahmegespräch auch der zukünftige Vorgesetzte oder an dessen Stelle ein von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle aus verwaltungsökonomischen Gründen bestimmter anderer Bediensteter beizuziehen und ihm ein Anhörungsrecht einzuräumen ist. Letzteres wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Vorgesetzte noch nicht feststeht oder wenn mehrere Planstellen besetzt werden sollen, für die verschiedene Vorgesetzte „zuständig" sind.

Abs. 4 soll gewährleisten, daß der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgespräche vertraulich behandelt werden. Es ist davon auszugehen, daß die Vertraulichkeit des Bewerbungsgespräches prinzipiell im Interesse des Bewerbers liegt. Auf § 46 BDG 1979 und auf die §§ 5 und 58 a VBG 1948 wird hingewiesen.

Abs. 5 ordnet — entsprechend dem § 42 Abs. 3 — an, daß die Verwaltungsakademie auch die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung anzubieten hat. Dem Zweck dieser Schulung wird auch durch Abs. 5 Satz 2 Rechnung getragen.

Zu § 50:

Nach Abs. 1 hat die Aufnahmekommission der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten darüber zu erstatten, welcher der eingeladenen Bewerber für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

Nach Abs. 2 hat die Aufnahmekommission für den Fall, daß mehrere Bewerber dieselbe Punktezahl aufweisen und nicht alle berücksichtigt werden können, zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Ergibt sich (zB mangels Vorhandensein sozial bedürftiger Bewerber) keine Reihung, so hat die Begutachtungskommission auf das Vorliegen allfälliger begünstigender Bestimmungen gemäß § 50 Abs. 2 Z 2 lit. a bis e (innerhalb der Z 2 ohne verbindliche Zuvorkommensregelung) und schließlich auf den im Abs. 2 Z 3 angeführten Umstand Bedacht zu nehmen.

Nach Abs. 3 soll jedes bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied ein eigenes Minderheitengutachten abgeben können.

Zu § 51:

Nach Abs. 1 hat die Aufnahmekommission der für das Aufnahmeverfahren durchführenden

Dienststelle das Gutachten möglichst rasch, spätestens aber innerhalb bestimmter — der jeweiligen Situation angepaßter — Fristen zu übermitteln.

Hält die Aufnahmekommission diese Fristen nicht ein, kann der Leiter der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle gemäß Abs. 2 die Planstelle ohne weiteres Zuwarten besetzen. Die knappe Terminsetzung dient der Beschleunigung des Besetzungsverfahrens.

Zu § 52:

Weicht die für die Aufnahme zuständige Dienststelle bei der Besetzung der ausgeschriebenen Planstelle vom Vorschlag der Aufnahmekommission ab, kann die Aufnahmekommission verlangen, daß ihr die Gründe für diese Abweichung mitgeteilt werden.

Zu § 53:

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß die Bewerbung eines nicht berücksichtigten Bewerbers nur dann über das Ausschreibungsverfahren hinaus gültig bleibt, wenn er binnen zwei Wochen ab Verständigung schriftlich mitteilt, daß er die Bewerbung aufrechterhält. Damit soll vermieden werden, daß die aufnehmende Dienststelle bei Planstellenbesetzungen nach späteren Ausschreibungsverfahren mit einer großen Zahl von Personen korrespondieren muß, die mittlerweile an einer Aufnahme in den Bundesdienst nicht mehr interessiert sind.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung bleibt jedoch unabhängig davon gemäß § 44 Abs. 4 ein Jahr lang gültig und ist daher bei nachfolgenden Bewerbungen um eine Planstelle desselben Ressorts maßgebend, wenn für diese Planstelle dieselben Testbedingungen gelten.

Zu den §§ 54 und 55:

Nach den §§ 54 ff. soll bei Bewerbern, die sich um eine Planstelle für eine Verwendung bewerben, die ein besonderes Maß an Spezialkenntnissen erfordert oder auf Grund der Arbeitsmarktlage als Mangelberuf anzusehen ist, die Eignung nicht auf Grund einer Eignungsprüfung, sondern durch Überprüfung durch die Aufnahmekommission festgestellt werden. Damit sollen in jenen Fällen, in denen eine bestimmte Kombination von Kenntnissen und Fähigkeiten unbedingt erforderlich ist, die individuellen Erfordernisse der Verwendung einläßlicher berücksichtigt werden, als dies bei einer anonymen Eignungsprüfung möglich ist.

Als „Spezialverwendungen" im Sinne des § 54 Abs. 1 sind insbesondere auch anzusehen:

Absolventen einer HTL,
ADV-Spezialisten,
Agraringenieur,
Akustiker,
Arbeitsinspektoren,
Bankprüfer,
Beleuchter mit Spezialkenntnissen,
Bodenschätzer,
Chemiker,
Dolmetscher,
Ergotherapeuten,
Krankenpflegefachdienst,
Laboranten,
Mathematiker,
medizinisch-technischer Dienst,
neue Spezialverwendungen im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur EG,
Psychologen,
Sozialarbeiter und
Techniker.

Nach § 55 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zulassung zur Eignungsprüfung die Bekanntgabe an die Aufnahmekommission.

Die im Abs. 3 statuierte Verpflichtung der Aufnahmekommission, mit allen Bewerbern, die die formalen Aufnahmeerfordernisse erfüllen, ein Aufnahmegespräch zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen, soll es ihr ermöglichen, in objektiver Weise einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit und der fachlichen Qualifikation der Bewerber zu gewinnen.

Zu § 56:

Auf die Ausführungen zu § 50 Abs. 1 und 3 wird verwiesen.

Zu § 57:

Die in Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Aufnahmekommission, ihr Gutachten möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von drei Wochen ab ihrer Befassung zu erstatten, sowie die weiteren Verfahrensanordnungen in den Abs. 2 bis 4 sollen eine umgehende Neubesetzung vakanter Arbeitsplätze ermöglichen.

Abs. 5 entspricht der Regelung des § 51 Abs. 2.

Zu den §§ 59 und 60:

Haben sich auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens nicht mehr geeignete Bewerber gemeldet, als tatsächlich Planstellen zu besetzen sind, so soll es möglich sein, diese Bewerber sofort (ohne Durchführung einer Eignungsprüfung und ohne Aufnahmegespräch bei der Aufnahmekommission) für die Dauer von sechs Monaten aufzunehmen. Diese befristete Aufnahme ist der Aufnahmekommission mitzuteilen.

Zu § 61:

Der Fachvorgesetzte hat nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses über den Verwen-

dungserfolg der nach § 60 aufgenommenen Bediensteten einen Bericht zu erstellen, der von der Dienstbehörde zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen ist, ob sie eine Verlängerung des Dienstverhältnisses für gerechtfertigt hält. Dieser Bericht ist der Aufnahmekommission zu übermitteln, die ein Gutachten abzugeben hat, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt ist. Unterläßt es die Aufnahmekommission, innerhalb eines Monats ein Gutachten abzugeben, gilt dies als Zustimmung zur Feststellung der Dienstbehörde.

Zu § 62:

Nach Abs. 1 obliegt die Entscheidung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle.

Abs. 2 stellt sicher, daß eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht gegen das Kettenvertragsverbot des § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften verstößt und dem Bediensteten durch die Berücksichtigung auch des vor der befristeten Fortsetzung liegenden Zeitraumes die Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses (zB Urlaub) richten, voll gewahrt bleiben.

Zu § 63:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der Regelung des § 52.

Zu den §§ 64 bis 67:

Für die im § 64 angeführten Verwendungen würde die uneingeschränkte Anwendung des Unterabschnittes B Schwierigkeiten bringen. Betroffen sind hier niedriger eingestufte Verwendungen (§ 64 Abs. 1). Diese Bereiche weisen eine hohe Fluktuationsrate auf. Für diese Bediensteten erscheint daher eine praktische Erprobung am Arbeitsplatz sinnvoller. Ebenso ist es für diesen Bereich zweckmäßig, die Ausschreibung entfallen zu lassen, wenn noch genügend Bewerber auf der Bewerberliste aufscheinen und die letzte Ausschreibung für eine solche Planstelle nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Die Bestimmung des § 66, wonach die Bewerber chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle in eine öffentlich einsehbare Bewerbungsliste aufzunehmen sind, soll für entsprechende Transparenz bei der Personalaufnahme sorgen. Dementsprechend sollen auch nur jene Bewerber zur praktischen Erprobung zugelassen werden, die schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerbungsliste erklärt haben.

Zu einer Befassung der Aufnahmekommission soll es nach § 67 Abs. 2 nur dann kommen, wenn die für die Aufnahme zuständige Dienststelle gegen die praktische Erprobung eines Bewerbers Bedenken hat oder ihr ein Bewerber mit einem späteren Bewerbungsdatum geeigneter erscheint als vorher gereihte Bewerber.

Zu § 68:

Um die Bewerber über den Zeitpunkt der Aufnahme nicht im Unklaren zu lassen, verpflichtet § 68 die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle zu einer formlosen Verständigung aller Bewerber, denen voraussichtlich innerhalb von drei Monaten ab ihrer Bewerbung die angestrebte Planstelle nicht verliehen werden kann. Diese Verständigung hat auch den Hinweis zu enthalten, daß die Reihung auf der Bewerbungsliste für höchstens ein Jahr gültig bleibt, wenn der Bewerber nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Jahresfrist die weitere Aufrechterhaltung der Bewerbung mitteilt und eine solche Bewerbung höchstens zweimal verlängert werden kann.

Zu § 69:

Der Fachvorgesetzte hat nach dem ersten Monat des Dienstverhältnisses über den Verwendungserfolg der nach § 67 aufgenommenen Bediensteten einen Bericht zu erstellen, der von der Dienstbehörde zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen ist, ob sie eine Verlängerung des Dienstverhältnisses für gerechtfertigt hält. Dieser Bericht ist der Aufnahmekommission zu übermitteln, die ein Gutachten abzugeben hat, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt ist. Unterläßt es die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen, ein Gutachten abzugeben, gilt dies als Zustimmung zur Feststellung der Dienstbehörde.

Zu den §§ 70 und 71:

Auf die Ausführungen zu den §§ 62 und 63 wird verwiesen.

Zu den §§ 72 und 73:

Durch die bundesweite Eignungsausbildung soll gewährleistet werden, daß Nachwuchskräfte ohne Bindung einer Planstelle so rechtzeitig auf ihre künftige Verwendung im Bundesdienst allgemein vorbereitet werden können, daß sie bei Freiwerden einer entsprechenden Planstelle sofort übernommen werden können.

Die bisherigen Regelungen des Ausschreibungsgesetzes haben die speziellen Anliegen und Aufgaben der Eignungsausbildung nicht berück-

sichtigt. Um künftig Friktionen zu vermeiden, wird auch für diese Personen anstelle einer Eignungsprüfung ein Verfahren mit Befassung der Aufnahmekommission vorgesehen, die ein Gutachten darüber abzugeben hat, wer von den sich in der Eignungsausbildung befindenden Personen für die Besetzung der Planstelle am besten geeignet ist.

Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Ausführungen zu § 48, § 49 Abs. 2 bis 5, § 50 Abs. 3 und den §§ 51 und 52.

Zu § 74:

§ 26 Abs. 2 bestimmt, daß das Dienstverhältnis von Ersatzkräften, die gemäß § 24 Z 1 ohne Ausschreibung aufgenommen wurden, mit höchstens acht Monaten zu befristen ist.

Strebt ein solcher Bediensteter eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses an, so hat er dies der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Ende des befristeten Dienstverhältnisses mitzuteilen.

Der Fachvorgesetzte hat über den Verwendungserfolg der nach § 24 Z 1 aufgenommenen Ersatzkraft einen Bericht zu erstellen, der von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen ist, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Dieser Bericht ist der Aufnahmekommission zu übermitteln, die ein Gutachten abzugeben hat, ob die Feststellung der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle gerechtfertigt ist. Unterläßt es die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ein Gutachten abzugeben, gilt dies als Zustimmung zur Feststellung der Dienstbehörde.

Zu den §§ 76 und 77:

Auf die Ausführungen zu den §§ 62 und 63 wird verwiesen.

Zu den §§ 78 und 79:

Strebt eine Person, die für Tätigkeiten im Rahmen der Büros oberster Organe nach dem Bezügegesetz, des Büros eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landes- oder Stadtschulrates bzw. der Parlamentsdirektion nach Art. 30 Abs. 5 B-VG ohne Ausschreibung aufgenommen wurde, eine Verwendung an, die nicht von der Ausnahme der Ausschreibungspflicht der §§ 24 oder 25 erfaßt ist, hat er dies der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

Der Fachvorgesetzte hat über den Verwendungserfolg des Bediensteten einen Bericht zu erstellen, der von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen ist, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Dieser Bericht ist der Aufnahmekommission zu übermitteln, die ein Gutachten abzugeben hat, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle gerechtfertigt ist. Unterläßt es die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ein Gutachten abzugeben, gilt dies als Zustimmung zur Feststellung der Dienstbehörde.

Zu § 80:

Die Entscheidung, ob die Verwendungsänderung durchgeführt wird oder nicht, hat die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zu treffen.

Zu § 81:

Auf die Ausführungen zu § 63 wird verwiesen.

Zu § 82:

Durch diese Bestimmung werden Verwendungen von der Anwendung des AusG ausgenommen, für die gesetzlich besonders geregelte Ausschreibungs- oder Planstellenbesetzungsverfahren bestehen. Das Vorliegen zB eines gesetzlichen Ausschreibungsverfahrens allein genügt jedoch für die Ausnahme nicht: Um unter die Ausnahmebestimmung zu fallen, muß das Verfahren vielmehr inhaltlich so geregelt sein, daß es mit dem Verfahren nach Abschnitt VII nicht vereinbar ist.

Zu § 83:

Für die meisten nach Abs. 1 von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommenen Verwendungen sind zwar nicht auf gesetzlicher Ebene, wohl aber in Verordnungen, Betriebsvereinbarungen udgl. abweichende Ausleseverfahren vorgesehen.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 ist im Hinblick auf die Einstellung erheblich behinderter Personen erforderlich.

Bei den nach Abs. 3 ausgenommenen Verwendungen sind die maßgebenden Ausleseverfahren ausdrücklich angeführt.

Zu § 84:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Ausschreibungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Nach Abs. 2 verlieren die Bestimmungen über die Bewerbungsliste und über die festgestellte Eignung

ihre Gültigkeit. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 38 ausgeführt, ist nämlich die Art des Ergebnisses der Eignungsprüfung (alt: drei Kalkülstufen, neu: bestimmter Punktewert) nicht vergleichbar.

Zu § 85:

Diese Bestimmung trägt dem § 28 Abs. 3 Rechnung, wonach auch Präventivbewerbungen, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen, zulässig sind.

Zu § 86:

Dieser Paragraph enthält eine Übergangslösung für Ersatzkräfte, die sich auf Grund der bisherigen Regelung ohne Ausschreibungsverfahren in einem befristeten Dienstverhältnis befinden. Ihnen soll eine Bewerbung in einem Ausschreibungsverfahren als Voraussetzung für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses erspart werden. Statt dessen sind sie einem Überprüfungsverfahren nach der Neuregelung zu unterziehen.

Zu § 87:

In Bereichen, für die das Ausschreibungsgesetz nicht gilt (Post- und Telegraphenverwaltung sowie Bundesbetriebe, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist), kommen die der Personalvertretung eingeräumten Befugnisse den dort bestehenden Organen der Vertretung der Dienstnehmer zu.

Zu § 88:

Hier wird die Definition der Begriffe „Dienststelle", „Zentralstelle" und „Ressort" des § 241 BDG 1979 auch für das Ausschreibungsgesetz übernommen.

Zu § 89:

Diese Bestimmung stellt klar, daß im Ausschreibungsgesetz enthaltene Verweise auf andere Bundesgesetze als dynamische Verweise zu verstehen sind.

Zu § 90:

Nach Abs. 4 Z 1 sind die günstigeren Bestimmungen über die Aufnahme von Ersatzkräften bereits ab 1. Juli 1991 anzuwenden.

Nach Abs. 4 Z 2 soll das im bisherigen § 21 Abs. 1 für Ende Juli verpflichtend vorgesehene aufwendige Ausschreibungsverfahren in der „Wiener Zeitung" entfallen. Statt dessen sind die erforderlichen Ausschreibungen an der Amtstafel kundzumachen.

Zu Art. II (§§ 6 Abs. 1 und 17 a ÖBB-AusG):

Die Zitierungen im § 6 Abs. 1 werden an die Wiederverlautbarung des AVG durch BGBl. Nr. 51/1991 angepaßt.

Zu § 12 Abs. 1 a wird auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 3 verwiesen.

§ 17 a erklärt die §§ 12 bis 17 auch für Lehrlinge der Österreichischen Bundesbahnen für anwendbar.

Textgegenüberstellung

alt	neu
AusG	**AusG**
Art. I Z 1:	
§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:	**§ 3.** Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:
.....	.....
12. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:	12. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
.....	.....
c) Amt für Schiffahrt	c) Bundesamt für Schiffahrt
.....	.....
Art. I Z 3:	
§ 11. Auf das Verfahren der Begutachtungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32 und 33 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.	**§ 11.** Auf das Verfahren der Begutachtungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.
Art. I Z 6:	
Abschnitt VIII	**Abschnitt VII**
Besetzung von Planstellen	**Aufnahme in den Bundesdienst**
	Unterabschnitt A
	Allgemeine Bestimmungen
	Ausschreibungspflicht
§ 21. (1) Planstellen, von denen feststeht, daß sie spätestens am Jahresende des laufenden Kalenderjahres frei werden und nachbesetzt werden sollen, sind in dem am letzten Samstag des Monats Juli des jeweiligen Jahres erscheinenden „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben. Für allfällige zusätzlich frei werdende und im Laufe des nächsten Kalenderjahres zu besetzende Planstellen sowie für neu geschaffene Planstellen hat die Ausschreibung durch Anschlag an der Amtstafel der jeweils für die Aufnahme zuständigen Dienststellen zu erfolgen.	**§ 20.** Jede frei werdende oder neu geschaffene Planstelle, die besetzt werden soll, ist öffentlich auszuschreiben.
	Zuständigkeit
	§ 21. (1) Die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahmeverfahren sind von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle durchzuführen.

www.parlament.gv.at

alt

neu

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Zentralstelle kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis

1. die Ausschreibung oder
2. das Aufnahmeverfahren oder
3. sowohl die Ausschreibung als auch das Aufnahmeverfahren

einer anderen sachlich geeigneten Dienststelle des Ressorts übertragen.

EPV

§ 1. (2) In der Ausschreibung sind alle Erfordernisse anzuführen, die die maßgebenden Rechtsvorschriften für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) vorsehen.

(3) Soweit es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Aufnahme zusätzlicher Erfordernisse in die Ausschreibung zulässig.

Inhalt der Ausschreibung

§ 22. (1) In der Ausschreibung sind alle Erfordernisse anzuführen, die die Rechtsvorschriften für die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundenen Verwendung (Einstufung) vorsehen.

(2) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist, kann in der Ausschreibung die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse vorgeschrieben werden (Anforderungsprofil). Bei jedem zusätzlichen Erfordernis ist ausdrücklich anzuführen,

1. ob es unbedingt zu erfüllen ist oder
2. ob von seiner Erfüllung abgesehen wird, wenn sich weder ein geeigneter Bewerber noch eine geeignete Bewerberin meldet, der oder die dieses Erfordernis erfüllt.

(3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67) und
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist.

(4) Liegt in einer bestimmten Verwendung der Anteil der Frauen im Ressort unter 50 %, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen von Frauen für Planstellen einer solchen Verwendung besonders erwünscht sind. Dies gilt nicht für Planstellen für Verwendungen, für die ausschließlich Männer aufgenommen werden können (zB bestimmte Verwendungen bei den Wachebeamten und im Bundesheer).

(5) Betrifft eine Planstelle einen Arbeitsplatz mit behindertengerechter Ausstattung oder kann für diesen Arbeitsplatz eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden, kann die Ausschreibung auf Bewerber und Bewerberinnen beschränkt werden, die entsprechende Behinderungen aufweisen.

www.parlament.gv.at

alt

neu

Verlautbarung

§ 23. (1) Die Ausschreibung ist an der Amtstafel der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle anzuschlagen.

(2) Die Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.

AusG

§ 21. (2) Eine Ausschreibung nach Abs. 1 ist nicht durchzuführen:
1. bei Planstellen, die mit vorhandenen Bundesbediensteten besetzt werden sollen,
2. bei Funktionen, die den Ausschreibungsbestimmungen des Abschnittes II unterliegen,
3. bei Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organes sowie bei Bediensteten gemäß Art. 30 Abs. 5 B-VG,
4. bei kurzfristigen Tätigkeiten (zB Saisonarbeitskräfte oder Urlaubsersatzkräfte).

Streben die in den Z 3 und 4 angeführten Bediensteten eine Verwendung an, die nicht nach Z 2, 3 oder 4 von der Ausschreibung ausgenommen ist, haben sie sich abweichend von der Z 1 dem für diese Verwendung vorgesehenen Ausschreibungsverfahren zu unterziehen.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

§ 24. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:
1. bei Ersatzkräften für Bedienstete,
   a) die ordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 bis 4 oder 6 des Wehrgesetzes 1990 leisten,
   b) die Zivildienst leisten,
   c) die sich in einem Karenzurlaub befinden,
   d) deren Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
   e) die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder nach § 8 EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, ausüben.
2. bei Saisonarbeitskräften,
3. bei sonstigen Tätigkeiten, deren voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht überschreitet,
4. bei Teilbeschäftigungen im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung und
5. bei Dienstverhältnissen, deren Dauer
   a) durch eine gesetzliche Vorschrift oder von der Aufgabenstellung her begrenzt ist und
   b) einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt.

Fälle, in denen eine Ausschreibung nicht einzuleiten ist

§ 25. Eine Ausschreibung ist nicht einzuleiten:
1. für Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organs,

www.parlament.gv.at

alt

neu

2. für Bedienstete des Büros eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien,
3. für Bedienstete nach Art. 30 Abs. 5 B-VG,
4. bei Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes,
5. bei Besetzung einer Planstelle mit einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin an der Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,
6. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die sich bereits erfolgreich einem Ausschreibungs- oder Überprüfungsverfahren nach diesem Abschnitt für einen zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz unterzogen hat und deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als ein Jahr zurückliegt, und
7. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die eine dreijährige erfolgreiche Verwendungsdauer im Bundesdienst auf einem zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz (auf zumindest gleichwertigen Arbeitsplätzen) aufweist, und
   a) deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
   b) die wegen der Betreuung eines Kindes aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist und spätestens mit Beginn der Schulpflicht dieses Kindes oder eines weiteren von ihr zu betreuenden Kindes wieder in den Bundesdienst aufgenommen werden will.

Bestimmungen für die Fälle der §§ 24 und 25

§ 26. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Aufnahmeverfahren sind nicht anzuwenden:
1. in den Fällen des § 24, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wurde, und
2. in den Fällen des § 25.

(2) Werden Ersatzkräfte nach § 24 Z 1 ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen, ist die Dauer ihres Dienstverhältnisses mit höchstens acht Monaten zu begrenzen. Streben diese Bediensteten eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses an, ist ihr Verwendungserfolg nach § 75 zu überprüfen.

(3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, die nicht

alt

neu

AusG

§ 21. (5) Die Bewerber sind chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung bei der für die Aufnahme zuständigen Stelle zu reihen. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege eingebracht, so gilt jedoch als Datum des Einlangens das Datum des Poststempels. Jeder Bewerber ist bis zu einer allfälligen Aufnahme in den Bundesdienst — längstens jedoch ein Jahr lang ab der Bewerbung — in der Bewerberliste zu führen.

EPV

§ 1. (4) Wenn es die maßgebenden Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und keiner der Bewerber um die ausgeschriebene Planstelle die im Abs. 2 angeführten Erfordernisse erfüllt, kann von der Nichterfüllung im Abs. 2 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden.

in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich dem für diese Verwendung vorgesehenen

1. Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren oder
2. Überprüfungsverfahren

zu unterziehen.

(4) Streben die im § 25 Z 1 bis 3 angeführten Bediensteten eine Verwendung an, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich einem Überprüfungsverfahren nach § 79 zu unterziehen.

Bewerbung

§ 27. (1) Die Bewerbungsgesuche sind schriftlich bei der in der Ausschreibung angeführten Dienststelle einzubringen.

(2) Als Tag der Bewerbung gilt der Tag, an dem die Bewerbung bei der in der Ausschreibung angeführten Stelle einlangt. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, so gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(3) Die Bewerbung von Personen, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband befinden, ist zulässig.

Aufnahmeverfahren

§ 28. (1) Dem nachfolgenden Aufnahmeverfahren sind nur jene Bewerber und Bewerberinnen zu unterziehen, die

1. die im § 22 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

(2) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber und Bewerberinnen die im § 22 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 22 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 erfüllen auch Bewerber und Bewerberinnen, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschreibung

www.parlament.gv.at

alt

neu

PVG

§ 22 a. (1) Zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben nach Abschnitt VIII AusG ist bei den aufnehmenden Dienststellen aus dem Kreis der Mitglieder der zuständigen Personalvertretungsausschüsse je ein Begutachtungsausschuß zu bilden. Bei Bedarf können auch mehrere Begutachtungsausschüsse gebildet werden.

§ 22 a. (2) Jeder Begutachtungsausschuß hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. . . .

§ 22 a. (1) . . . Bei Bedarf können auch mehrere Begutachtungsausschüsse gebildet werden. Diese Begutachtungsausschüsse sind auf Funktionsdauer des Personalvertretungsausschusses einzurichten und haben aus je einem Vertreter der im zuständigen Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) zu bestehen. Diese Vertreter sind unmittelbar von der betreffenden Wählergruppe des Zentralausschusses in den Begutachtungsausschuß zu entsenden und können von ihnen auch jederzeit abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzt werden.

um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
2. des gewünschten Dienstortes

entspricht.

(4) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind in den Unterabschnitten B bis F geregelt.

Aufnahmekommission

§ 29. (1) Für die Mitwirkung am Aufnahmeverfahren sind bei den das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststellen Aufnahmekommissionen einzurichten. Ihre Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

(2) Jede Aufnahmekommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen.

(3) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer Aufnahmekommission verbunden sind, hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle vorzusorgen.

Bestellung der Mitglieder der Aufnahmekommission

§ 30. (1) Der Leiter oder die Leiterin der Zentralstelle hat zwei Mitglieder zu bestellen. Er oder sie kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis die Bestellung dieser Mitglieder an den Leiter oder die Leiterin jener Dienststelle delegieren, bei der die Aufnahmekommission errichtet ist.

(2) Das für die Bestellung zuständige Organ hat eines der beiden Mitglieder mit dem Vorsitz der Aufnahmekommission zu betrauen. Eines der beiden Mitglieder muß besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen aufweisen.

(3) Je ein weiteres Mitglied ist von den zwei stimmenstärksten Wählergruppen (Fraktionen) des Zentralausschusses zu bestellen. Es sollte nach Möglichkeit

1. besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen aufweisen und
2. dem zuständigen Personalvertretungsausschuß angehören.

www.parlament.gv.at

alt

§ 22 a. (2) ... Ist eine im Zentralausschuß vertretene Wählergruppe im zuständigen Personalvertretungsausschuß nicht vertreten, so kann diese Wählergruppe einen sonstigen Bediensteten ihres Vertrauens in den Begutachtungsausschuß entsenden, der das passive Wahlrecht für den Zentralausschuß besitzt. Dieser Bedienstete soll nach Möglichkeit der aufnehmenden Dienststelle angehören.

§ 22 a. (2) ... Umfaßt der zuständige Zentralausschuß nur eine einzige Wählergruppe, so hat die stimmenstärkste Wählergruppe des zuständigen Personalvertretungsausschusses, die eine andere Bezeichnung als die Wählergruppe des Zentralausschusses aufweist, ebenfalls einen Vertreter in den Begutachtungsausschuß zu entsenden. ...

neu

(4) Bei Bedarf kann die Wählergruppe abweichend von Abs. 3 Z 2 einen sonstigen Bediensteten oder eine sonstige Bedienstete ihres Vertrauens mit Wählbarkeit für den Zentralausschuß zum Mitglied der Aufnahmekommission bestellen. Dieses Mitglied soll nach Möglichkeit der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle angehören.

(5) Umfaßt der zuständige Zentralausschuß nur eine einzige Wählergruppe, so hat die stimmenstärkste Wählergruppe des zuständigen Personalvertretungsausschusses, die eine andere Bezeichnung als die Wählergruppe des Zentralausschusses aufweist, einen Vertreter oder eine Vertreterin zum Mitglied der Aufnahmekommission zu bestellen.

(6) Zu einem Kommissionsmitglied mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen können auch mehrere Personen bestellt werden. Zugleich mit der Bestellung ist für jede Person festzulegen, für welche Verwendung sie tätig werden soll.

Bestellung von Ersatzmitgliedern

§ 31. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 30 entsprechende Zusammensetzung der Aufnahmekommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

Folgeleistungspflicht

§ 32. Bundesbedienstete haben einer Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission Folge zu leisten.

Bestellungshindernisse

§ 33. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission darf nicht bestellt werden,

1. wer mit der Durchführung oder Auswertung von Tests für die Eignungsprüfung in jenen Aufnahmeverfahren betraut ist, an denen die betreffende Aufnahmekommission mitzuwirken hat,
2. wer außer Dienst gestellt ist oder
3. gegen wen ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

www.parlament.gv.at

alt

§ 22 a. (3) Auf die Einberufung des Begutachtungsausschusses, den Vorsitz, die Protokollführung und die Abstimmung im Begutachtungsausschuß sowie eine allfällige Berichterstattung an den Personalvertretungsausschuß sind die für die Unterausschüsse geltenden Bestimmungen anzuwenden.

neu

Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission

§ 34. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(2) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission ruht
1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und
2. während der Zeit
   a) der Suspendierung,
   b) der Außerdienststellung,
   c) eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und
   d) der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission endet
1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit der Versetzung ins Ausland,
4. mit dem Wechsel der Dienstbehörde,
5. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts,
6. sobald die Wählergruppe, die das betreffende Mitglied entsendet hat, nicht mehr zu den zwei stimmenstärksten Wählergruppen nach § 30 Abs. 3 oder 5 zählt.

(4) Die Wählergruppe kann ein von ihr bestelltes Mitglied der Aufnahmekommission jederzeit abberufen und ersetzen.

(5) Bei Bedarf ist die Aufnahmekommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Verfahren vor der Aufnahmekommission

§ 35. (1) Die Sitzungen der Aufnahmekommission sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Aufnahmekommission ist die Anwesenheit aller vier Mitglieder (oder entsprechender Ersatzmitglieder) erforderlich.

(3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder (oder entsprechenden Ersatzmitglieder) erschienen, so hat der oder die

alt

neu

Vorsitzende unverzüglich eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die nicht später als drei Tage danach stattfinden darf. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Aufnahmekommission jedenfalls beschlußfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied (oder Ersatzmitglied) anwesend ist.

(4) Die Aufnahmekommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei der Abstimmung hat der oder die Vorsitzende seine oder ihre Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Auf das Verfahren der Aufnahmekommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG anzuwenden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Aufnahmekommissionen sind von der Bundesregierung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.

AusG

§ 22 a. ... Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Planstelle. Er hat keine Parteistellung.

Rechtsstellung der Bewerber und Bewerberinnen

§ 36. (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Planstelle. Sie haben

1. im Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren und
2. im Überprüfungsverfahren

keine Parteistellung.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Unterabschnitt B

Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 37. Dieser Unterabschnitt gilt für alle Aufnahmeverfahren, die nicht unter die Unterabschnitte C bis F fallen.

Eignungsprüfung

§ 21. (3) Alle Bewerber, die die Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen, sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen und nach Feststellung der

§ 38. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn sie

www.parlament.gv.at

alt

Eignung von der zur Aufnahme zuständigen Dienststelle in die von ihr zu führenden Bewerberlisten aufzunehmen.

EPV

§ 2. (1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerber zuzulassen, die
1. sich innerhalb der Ausschreibungsfrist beworben und diese Bewerbung seither nicht zurückgezogen haben,
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen,
3. keine gültige Eignungsprüfung für die Testgruppe (§ 7 Abs. 1) aufweisen, der die ausgeschriebene Verwendung angehört, und
4. schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerberliste erklärt haben.

AusG

§ 22. (1) Die Eignungsprüfung ist durchzuführen:
1. für Bewerber um die Aufnahme in die Verwendungsgruppen A und B oder diesen gleichwertigen Verwendungen von der Verwaltungsakademie des Bundes,
2. für alle anderen Bewerber von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle.

(2) Die Eignungsprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 ist für die Bewerber aus den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland an der Verwaltungsakademie des Bundes in Wien durchzuführen. Für Bewerber aus den übrigen Bundesländern kann diese Eignungsprüfung von der Verwaltungsakademie des Bundes auch in einem anderen Bundesland durchgeführt werden, wenn hiefür mindestens 20 Bewerber aus diesem Bundesland und aus angrenzenden Bundesländern in Betracht kommen.

§ 22. (3) Die Eignungsprüfung ist in Form schriftlicher Tests abzuhalten. Wenn es jedoch mit Rücksicht auf die vorgesehene Verwendung (zB für bestimmte handwerkliche Tätigkeiten) dem Prüfungszweck besser entspricht, ist anstelle eines schriftlichen Tests oder zusätzlich zum schriftlichen Test ein praktischer Test vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, daß der Bewerber vom Inhalt des Tests erst bei Testbeginn Kenntnis erlangt.

neu

1. die Erfordernisse des § 28 erfüllen und
2. noch keine für die ausgeschriebene Planstelle gültige Eignungsprüfung aufweisen.

(2) Aus Gründen der Kostenersparnis können Bewerber und Bewerberinnen auch dann der Eignungsprüfung unterzogen werden, wenn lediglich die Erfüllung des Erfordernisses der persönlichen Eignung noch nicht feststeht, wohl aber erwartet werden kann, daß es gegeben ist. In diesem Fall ist es zulässig, die erforderlichen Nachweise (zB allfällige Ergonomieuntersuchungen zur Feststellung der körperlichen Eignung) nach der abgelegten Eignungsprüfung durchzuführen. Dieser Umstand ist den Bewerbern und Bewerberinnen bereits in der Ausschreibung bekanntzugeben.

Zuständigkeit für die Eignungsprüfung

§ 39. (1) Die Eignungsprüfung ist von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle durchzuführen.

(2) Im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis kann jedoch die Durchführung der Eignungsprüfung einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts übertragen werden, wenn diese nach ihrer Organisation und personellen Besetzung dazu geeignet ist.

(3) Die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung auf eine Dienststelle eines anderen Ressorts bedarf des Einvernehmens der betroffenen Bundesminister.

Durchführung der Eignungsprüfung

§ 40. (1) Die Eignungsprüfung ist in Form von objektiven Tests durchzuführen.

(2) Die Verteilung der Tests an die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen hat erst unmittelbar vor Testbeginn nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, daß vom Inhalt des Tests erst bei Testbeginn Kenntnis erlangt wird.

www.parlament.gv.at

alt

§ 24. (1) Die Eignungsprüfung ist kostenlos. Im übrigen haben die Bewerber die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, selbst zu tragen.

§ 22. (4) Die Tests sind von der Verwaltungsakademie des Bundes nach Befassung des Beirats so auszuarbeiten, daß ihre Anforderungen auf die für die betreffende Besoldungs-, Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder sonstige vergleichbare Einstufungskategorie erforderliche Vorbildung Bedacht nehmen und darüber hinaus durch spezielle Fragenprogramme für einzelne Verwendungen ergänzt werden können. Die Verwaltungsakademie des Bundes hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

(5) Die schriftlichen Tests sind in einer solchen Zahl von Varianten zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben durch die Bewerber ausgeschlossen ist. Die Verteilung der Tests an die einzelnen Bewerber hat erst unmittelbar vor Testbeginn nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen.

EPV

§ 16. (4) Die für die wissenschaftliche Neu- und Weiterentwicklung von Eignungstests erforderlichen Daten dürfen in anonymisierter Form verarbeitet werden.

AusG

§ 23. (1) Die schriftlichen und — soweit dies möglich ist — auch die praktischen Tests sind für die Auswertung zu anonymisieren. Bei der Auswertung ist festzustellen, ob der Bewerber für die angestrebte Verwendung

1. besonders geeignet,
2. geeignet oder
3. nicht geeignet

ist. Die Auswertung ist nach einem Punktesystem durchzuführen, das von der Verwaltungsakademie des Bundes entsprechend den Erfordernissen der angestrebten Verwendungen festzulegen ist.

neu

(3) Die Bewerber und Bewerberinnen haben für die Teilnahme an der Eignungsprüfung keinen Kostenersatz zu leisten.

Erstellung der Tests

§ 41. (1) Die Tests sind von der Verwaltungsakademie des Bundes auszuarbeiten. Die Verwaltungsakademie des Bundes hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

(2) Die Anforderungen sind so zu gestalten, daß sie

1. auf die Vorbildung Bedacht nehmen, die für die betreffende Besoldungs-, Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder sonstige vergleichbare Einstufungskategorie erforderlich ist, und
2. durch spezielle Fragenprogramme für einzelne Verwendungen ergänzt werden können.

(3) Die Tests sind in einer solchen Zahl von Varianten zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist.

(4) Die für die Durchführung der Tests und für die wissenschaftliche Neu- und Weiterentwicklung von Testverfahren erforderlichen Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur von den mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten und nur für die angeführten Zwecke verwendet werden.

Auswertung der Tests

§ 42. (1) Soweit dies möglich ist, sind die Tests für die Auswertung zu anonymisieren.

(2) Die Verwaltungsakademie hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten. Sie hat die Punktewerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten.

www.parlament.gv.at

alt	neu
(2) Der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten und der Gewerkschaft der Eisenbahner ist Gelegenheit zu geben, zur Auswertung der Tests nach § 22 Abs. 1 Z 1 je einen Vertreter als Beobachter zu entsenden.	(4) Den zuständigen Organen der Personalvertretung ist Gelegenheit zu geben, eines ihrer Mitglieder zur Beobachtung der Auswertung jener Tests zu entsenden, die eine in ihren Vertretungsbereich fallende Verwendung betreffen.
	Verordnung über die Eignungsprüfung
§ 23. (3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.	**§ 43.** Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.
	Ergebnis der Eignungsprüfung
	§ 44. (1) Vor dem Test ist von der Verwaltungsakademie eine Mindestpunktezahl festzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahl nicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.
§ 21. (6) Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bewerberliste nicht erfüllen, sind hievon formlos zu verständigen.	(2) Jedem Bewerber und jeder Bewerberin sind nach der Eignungsprüfung umgehend mitzuteilen: 1. die von ihm oder ihr tatsächlich erreichte Punktezahl, 2. die bei dieser Eignungsprüfung erreichbare Höchstpunktezahl und 3. die nach Abs. 1 festgesetzte Mindestpunktezahl. (3) Die im Abs. 2 angeführten Angaben sind auch der Aufnahmekommission mitzuteilen.
§ 24. (2) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Eignung gilt für alle Bewerbungen um eine Planstelle für eine gleichartige Verwendung, die innerhalb von drei Jahren erfolgen.	(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn 1. eine Planstelle desselben Ressorts besetzt werden soll, 2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen gelten und 3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.
	Reihung für die Aufnahme in den Bundesdienst
§ 25. Für die Aufnahme in den Bundesdienst sind die gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 besonders geeigneten Bewerber vor den gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 geeigneten Bewerbern heranzuziehen.	**§ 45.** (1) Für die Aufnahme in den Bundesdienst ist die Person heranzuziehen, die bei der Eignungsprüfung die höchste Punktezahl erreicht hat. Sind mehrere Planstellen zu besetzten, sind die Bewerbungen in der Reihenfolge der erzielten Punktezahl heranzuziehen.

www.parlament.gv.at

alt

neu

(2) Von der im Abs. 1 angeführten Reihenfolge darf nur abgewichen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Informationsgespräch

§ 46. (1) Hält es die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle im Hinblick auf die Art der zu erbringenden Tätigkeit für erforderlich, kann sie die bestgereihten Bewerber und Bewerberinnen, und zwar um zwei mehr als Planstellen zu vergeben sind, zu einem Informationsgespräch einladen.

(2) Das Informationsgespräch haben zu führen:
1. die Person,
   a) die nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird, oder
   b) die von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle statt dessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird, und
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalverwaltung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Personen haben der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle mitzuteilen, ob und inwieweit sie es für geboten halten, daß bei der Aufnahme in den Bundesdienst von der Reihung nach § 45 abgewichen wird.

PVG

§ 22 a. (5) Die aufnehmende Dienststelle hat jede beabsichtigte Aufnahme nach § 25 AusG und die für die Auswahl des Bewerbers maßgebenden Gründe, das sind
1. die Eignung im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 1 oder 2 AusG,
2. der Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens,
3. allfällige nach § 25 zweiter Satz AusG zu berücksichtigende soziale Gründe und
4. ein allfälliges Vorliegen von Umständen, die nach § 25 letzter Satz AusG zu berücksichtigen sind,

spätestens zwei Wochen vorher dem Begutachtungsausschuß des bei ihr errichteten zuständigen Personalvertretungsausschusses bekanntzugeben. Eine Unterschreitung dieser Frist ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

Befassung der Aufnahmekommission

§ 47. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat die Aufnahmekommission aufzufordern, ein Gutachten zu erstellen,
1. wenn diese Dienststelle gemäß § 45 Abs. 2 beabsichtigt, einen Bewerber oder eine Bewerberin mit der ausgeschriebenen Planstelle zu betrauen, der oder die bei der Eignungsprüfung eine geringere Punktezahl als ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin erzielt hat, dessen (deren) Bewerbung noch aufrecht ist, oder
2. wenn mindestens zwei Personen die bei der Eignungsprüfung erzielte höchste Punktezahl erreicht haben und von diesen nicht alle berücksichtigt werden können.

www.parlament.gv.at

alt

§ 22 a. (6) Den Mitgliedern des Begutachtungsausschusses ist auf Wunsch insoweit in die für die Bewerbung maßgebenden Akten — und zwar auch in die aller Mitbewerber — Einsicht zu gewähren, als dies zur Prüfung der für die Auswahl des Bewerbers nach Abs. 5 Z 1 bis 4 maßgebenden Gründe eine wesentliche Voraussetzung bildet.

neu

(2) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission alle für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln.

Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu prüfen und zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.

(2) Die Aufnahmekommission ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 innerhalb von zwei Wochen und
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 innerhalb einer Woche

ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(3) Die Aufnahmekommission hat in der gemäß Abs. 2 Z 2 einberufenen Sitzung zu entscheiden, welche der beiden im Abs. 1 angeführten Vorgangsweisen gewählt wird.

(4) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

Aufnahmegespräch

§ 49. (1) In den Fällen des § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und
2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben,

zur Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen.

www.parlament.gv.at

alt

§ 22 a. (4) Dem Begutachtungsausschuß obliegt an Stelle des betreffenden Personalvertretungsausschusses

1. die Wahrnehmung der Beobachtertätigkeiten bei Eignungsprüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 2 AusG,
2. bei Aufnahmen nach § 25 AusG die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob das aufnehmende Organ bei der Auswahl des Bewerbers Bestimmungen des AusG verletzt hat.

Eine Übertragung dieser Aufgaben an den Personalvertretungsausschuß oder an seinen Vorsitzenden ist unzulässig.

AusG

§ 25. . . . Weisen mehrere Bewerber denselben Eignungsgrad auf, so ist bei der Auswahl auf den Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens bei der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle und auf das Ausmaß sozialer Bedürftigkeit Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen sind auch die begünstigenden Bestimmungen der §§ 148 Abs. 6 und 7 und 186 Abs. 2 BDG 1979, des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 56, des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978

neu

(3) Dem Aufnahmegespräch ist beizuziehen, wer

1. nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
2. von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle statt dessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird.

Diese Person ist von der Aufnahmekommission vor Ausarbeitung ihres Gutachtens anzuhören.

(4) Der Inhalt und die Auswertung der Aufnahmegespräche sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen alle Personen Stillschweigen zu bewahren, denen gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht.

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 50. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher oder welche der eingeladenen Bewerber oder Bewerberinnen für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, so sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
   a) des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947,
   b) der §§ 148 Abs. 6 und 7 und 186 Abs. 2 BDG 1979,
   c) des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
   d) des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1990,
   e) des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, und
3. schließlich der Umstand, daß der Bewerber einen mindestens dreijährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat, wenn das Ende dieser Dienstleistung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

alt

in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, und des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947. . . .

PVG

§ 22 a. (7) Für die Abgabe einer Stellungnahme nach Abs. 4 Z 2 ist abweichend vom Abs. 3 Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Kommt eine solche nicht spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufnahme zustande, so ist jedes einzelne Mitglied des Begutachtungsausschusses zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme berechtigt.

§ 22 a. (8) Falls die aufnehmende Stelle trotz Feststellung des Begutachtungsverfahrens oder — im Falle des Abs. 7 zweiter Satz — eines einzelnen Mitgliedes, Bestimmungen des AusG seien nicht eingehalten worden, an der beabsichtigten Aufnahme festhält, so sind dem Begutachtungsausschuß auf dessen Verlangen die Gründe, die hiefür maßgebend waren, mitzuteilen.

neu

(3) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

Frist für das Gutachten

§ 51. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind,
2. drei Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung des oder der Vorsitzenden der Aufnahmekommission geführt worden sind, oder
3. vier Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung der Aufnahmekommission geführt worden sind,

ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

(2) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Fristen, so kann der Leiter oder die Leiterin der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf § 50 Abs. 2 ohne weiteres Zuwarten besetzen.

Aufnahme entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 52. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin mit der ausgeschriebenen Planstelle betraut, der oder die nach dem Gutachten der Aufnahmekommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer eingeladener Mitbewerber oder eine andere eingeladene Mitbewerberin, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für die Betrauung maßgebend waren.

www.parlament.gv.at

alt

neu

Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen

§ 53. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber und Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrecht bleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

Unterabschnitt C

Aufnahmeverfahren mit Aufnahmegespräch anstelle einer Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 54. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen P 1 und P 2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

Aufnahmegespräch

§ 55. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber und Bewerberinnen, die die Erfordernisse des § 28 erfüllen, der Aufnahmekommission bekanntzugeben.

(2) Die Aufnahmekommission ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Befassung stattzufinden. Zu dieser Sitzung sind alle bekanntgegebenen Bewerber und Bewerberinnen einzuladen.

(3) Auf dieser Sitzung sind mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen. § 49 Abs. 2 bis 5 ist anzuwenden.

www.parlament.gv.at

alt

neu

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 56. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher der Bewerber und Bewerberinnen für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

Frist für das Gutachten

§ 57. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Befassung durch die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle zu übermitteln.

(2) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Frist, so kann ihr die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle eine (weitere) Nachfrist setzen.

(3) Ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder einer Nachfrist ein weiteres Zuwarten wegen der Dringlichkeit der Besetzung der Planstelle nicht möglich, hat dies die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(4) In diesem Fall hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle die Aufgaben der Aufnahmekommission selbst wahrzunehmen. Sie hat dabei

1. die Aufzeichnungen der Aufnahmekommission über die bereits geführten Aufnahmegespräche zu berücksichtigen oder
2. — soweit solche Aufnahmegespräche noch nicht geführt worden sind oder hierüber keine Unterlagen verfügbar sind — die Aufnahmegespräche selbst zu führen.

(5) Im Fall des Abs. 4 kann der Leiter oder die Leiterin der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ohne weiteres Zuwarten besetzen.

www.parlament.gv.at

alt

neu

Maßnahmen nach der Aufnahme

§ 58. Die §§ 52 und 53 sind anzuwenden.

Unterabschnitt D

Abgekürztes Aufnahmeverfahren

Anwendungsbereich

§ 59. Dieser Unterabschnitt ist anwendbar, wenn nach einer Ausschreibung für ein Aufnahmeverfahren nach den Unterabschnitten B oder C nicht mehr gemäß § 28 geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind, als Planstellen zu besetzten sind.

Aufnahmeverfahren

§ 60. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kann in diesem Fall die ausgeschriebene Planstelle (die ausgeschriebenen Planstellen) ohne Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Aufnahmegespräches für die Dauer von sechs Monaten mit einem der geeigneten Bewerber oder mit einer der geeigneten Bewerberinnen (mit den geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen) besetzen. Sie hat dies der Aufnahmekommission mitzuteilen.

Überprüfungsverfahren

§ 61. (1) Der oder die Fachvorgesetzte des oder der Bediensteten hat nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des oder der nach § 60 aufgenommenen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des vierten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg

www.parlament.gv.at

alt

neu

gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb eines Monats ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 62. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 61 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 63. Widerspricht die nach § 62 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1989

II. (2) In der Post- und Telegraphenverwaltung gilt für die Aufnahme in ein vertragliches Dienstverhältnis

1. in den Zustelldienst,
2. als Bautrupparbeiter und
3. in Verwendungen, die der Verwendungsgruppe PT 9 entsprechen,

das Verfahren nach Abschnitt VIII AusG mit der Maßgabe, daß der Aufnahme in die Bewerberliste keine Eignungsprüfung im Sinne des § 21 Abs. 3 AusG vorangeht, sondern daß statt dessen während der ersten drei Monate des Dienstverhältnisses eine praktische Erprobung stattfindet, die als Eignungsprüfung gilt.

Unterabschnitt E

Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis

Anwendungsbereich

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppe E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelernte oder angelernte Arbeiter oder ungelernte oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),

www.parlament.gv.at

alt

(3) Abs. 2 ist mit Ausnahme des letzten Satzes auch auf Aufnahmen für Verwendungen des technischen Personals der Bundestheater anzuwenden, die ausschließlich manuelle Hilfs- sowie handwerkliche Tätigkeiten beinhalten. Erfolgt auf Grund eines positiven Ergebnisses der praktischen Erprobung (Eignungsprüfung) eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses, so ist das Dienstverhältnis so zu behandeln, als ob es von Beginn an mit dieser Befristung eingegangen worden wäre.

AusG

§ 21. (4) Die Bewerberlisten sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie können bei Bedarf für jede der in Betracht kommenden Verwendungsarten getrennt geführt werden. Bewerber sind nur dann zur Eignungsprüfung zuzulassen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerberliste erklären. Sie hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten.

neu

3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Zustelldienst der Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Bautrupparbeiter oder Bautrupparbeiterinnen der Post- und Telegraphenverwaltung und
6. Lehrlinge.

Reihung der Bewerber und Bewerberinnen

§ 65. (1) Die Bewerber und Bewerberinnen sind nach dem Tag des Einlangens ihrer Bewerbungsgesuche bei der in der Ausschreibung genannten Dienststelle zu reihen, wenn sie die Ausschreibungserfordernisse erfüllen.

(2) In der Reihung sind auch jene Bewerbungen zu berücksichtigen, die bereits vor der betreffenden Ausschreibung erfolgt sind, wenn
1. sie gemäß § 68 Abs. 2 noch gültig sind und
2. die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen die Ausschreibungserfordernisse erfüllen.

(3) Eine Ausschreibung kann entfallen, wenn auf der Bewerbungsliste noch genügend Bewerber oder Bewerberinnen aufscheinen und die letzte Ausschreibung für eine solche Planstelle nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Bewerbungsliste

§ 66. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind chronologisch nach dem Tag des Einlanges der Bewerbung bei der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle in die von ihr zu führende Bewerbungsliste aufzunehmen. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, so gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(2) Die Bewerbungsliste ist zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers oder der Bewerberin sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten.

(3) Bewerber und Bewerberinnen sind nur dann einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerbungsliste erklären.

(4) Die im Abs. 2 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

www.parlament.gv.at

alt

neu

Aufnahmeverfahren

§ 67. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind nach der Reihenfolge ihres Bewerbungsdatums auf entsprechende frei gewordene Planstellen für die Dauer von drei Monaten aufzunehmen und einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat die Aufnahmekommission zu befassen, wenn

1. sie gegen die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin zur praktischen Erprobung Bedenken hat oder
2. ihr ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem späteren Bewerbungsdatum geeigneter erscheint als die Bewerber oder die Bewerberinnen, die sich vor ihm oder ihr beworben haben.

(3) Auf das weitere Verfahren sind § 48, § 49 Abs. 2 bis 5, § 50 Abs. 1 und 3 und die §§ 51 bis 52 anzuwenden.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu einem allfälligen Aufnahmegespräch einzuladen:

1. im Fall des Abs. 2 Z 1 den dort angeführten Bewerber oder die dort angeführte Bewerberin,
2. im Fall des Abs. 2 Z 2 den dort angeführten Bewerber oder die dort angeführte Bewerberin und jene Bewerber und Bewerberinnen, die sich vor ihm oder ihr beworben haben.

Verständigung der Bewerber und Bewerberinnen und Verbleib in der Bewerbungsliste

§ 68. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber und Bewerberinnen, denen voraussichtlich innerhalb von drei Monaten ab ihrer Bewerbung eine von ihnen angestrebte Planstelle nicht verliehen werden kann, formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig und gereiht bleibt,
2. die Reihung aber in keinem Fall länger als ein Jahr ab der Bewerbung erfolgen kann, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Jahresfrist schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrecht bleibt, und

www.parlament.gv.at

alt

neu

3. die Gültigkeit einer solchen Bewerbung höchstens zweimal verlängert werden kann, wobei sie in keinem Fall die Dauer von drei Jahren übersteigen darf.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1989

Überprüfungsverfahren

§ 69. (1) Der oder die Fachvorgesetzte des oder der Bediensteten hat nach dem ersten Monat des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des oder der nach § 67 aufgenommenen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des zweiten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

II. (2) ... Das Ergebnis (Eignung oder Nichteignung für die betreffende Verwendung) ist dem gemäß § 22 a PVG, BGBl. Nr. 133/1967, in Verbindung mit § 27 AusG zuständigen Begutachtungsausschuß mitzuteilen. § 22 a PVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Aufnahme nach § 25 AusG die Entscheidung über eine befristete oder unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses tritt. ...

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 70. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 69 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

II. (2) ... Eine solche befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses gilt nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

www.parlament.gv.at

alt

neu

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 71. Widerspricht die nach § 70 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt F

Aufnahmeverfahren für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Eignungsausbildung

Anwendungsbereich

§ 72. (1) Dieser Unterabschnitt ist auf die Aufnahme von Personen anzuwenden, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden.

(2) Die §§ 20 bis 23, 27 und 28 sind nicht anzuwenden.

Aufnahmeverfahren

§ 73. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, daß eine im § 72 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(2) Auf das weitere Verfahren sind § 48, § 49 Abs. 2 bis 5, § 50 Abs. 3 und die §§ 51 und 52 anzuwenden.

(3) Zu einem allfälligen Aufnahmegespräch können eingeladen werden:

1. der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin,
2. allfällige andere Personen, die sich im betreffenden Ressort seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden und der Aufnahmekommission bekanntgeben, daß sie auf die betreffende Planstelle aufgenommen werden wollen.

(4) Die Aufnahmekommission hat der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, ob der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin auf die Planstelle aufgenommen werden soll oder nicht. Im Gutachten kann

www.parlament.gv.at

alt

neu

gegebenenfalls auch angeführt werden, daß eine im Abs. 3 Z 2 angeführte Person für die Aufnahme auf die vorgesehene Planstelle besser geeignet ist.

Unterabschnitt G

Überprüfungsverfahren für Ersatzkräfte nach § 24 Z 1

Anwendungsbereich

§ 74. Dieser Unterabschnitt ist auf Ersatzkräfte nach § 24 Z 1 anzuwenden, die

1. ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen worden sind und
2. eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses über die Dauer von acht Monaten hinaus anstreben.

Überprüfungsverfahren

§ 75. (1) Strebt eine im § 74 angeführte Ersatzkraft eine Verwendung über die Dauer von acht Monaten hinaus an, so hat sie dies der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Ende des befristeten Dienstverhältnisses mitzuteilen.

(2) Der oder die Fachvorgesetzte hat den Verwendungserfolg der Ersatzkraft zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der im Abs. 1 genannten Frist von drei Monaten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle zu übermitteln.

(3) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Ende des befristeten Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

www.parlament.gv.at

alt

neu

(5) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 76. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 75 Abs. 5 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 77. Widerspricht die nach § 76 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt H

Überprüfungsverfahren für Bedienstete nach § 25 Z 1 bis 3

Anwendungsbereich

§ 78. Dieser Unterabschnitt ist auf Bedienstete nach § 25 Z 1 bis 3 anzuwenden, die

1. eine Verwendung anstreben, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, und
2. kein anderes gültiges Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren absolviert haben.

Überprüfungsverfahren

§ 79. (1) Streben ein im § 78 angeführter Bediensteter oder eine im § 78 angeführte Bedienstete eine Verwendungsänderung nach § 78 Z 1 an, so haben sie dies der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

alt

neu

(2) Der oder die Fachvorgesetzte hat den Verwendungserfolg dieses oder dieser Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(5) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verwendungsänderung

§ 80. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 79 Abs. 5 angeführten Frist, zu entscheiden, ob die Verwendungsänderung durchgeführt wird oder nicht.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 81. Widerspricht die nach § 80 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

www.parlament.gv.at

alt

neu

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

AusG

§ 20. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Ausschreibung von Funktionen und Planstellen oder Betrauungen mit Arbeitsplätzen bleiben unberührt. . . .

Andere Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren

§ 82. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über
1. die Ausschreibung von Funktionen oder Planstellen oder
2. Betrauung mit Arbeitsplätzen

sind anstelle dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 20. . . . Darüber hinaus ist Abschnitt VIII auf die Verwendungen im Höheren und Gehobenen Dienst im Personalstand des Rechnungshofes und im Höheren, Gehobenen und Mittleren Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht anzuwenden.

Ausnahmen von der Anwendung des Abschnittes VII

§ 83. (1) Abschnitt VII ist auf die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen nicht anzuwenden:
1. Funktionen, die dem Abschnitt II unterliegen,
2. Höherer und Gehobener Dienst im Verwaltungsgerichtshof, im Rechnungshof und in der Volksanwaltschaft,
3. Höherer, Gehobener und Mittlerer Dienst im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie Hilfsdienst und handwerklicher Dienst an österreichischen Dienststellen im Ausland,
4. Seelsorger,
5. Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373,
6. Redakteure und Redakteurinnen der Wiener Zeitung,
7. künstlerisches und technisches Personal der Bundestheater und künstlerische Mitglieder der Hofmusikkapelle,
8. Bereiter der Spanischen Reitschule und
9. Piloten und Pilotinnen sowie Flugverkehrsleiter und Flugverkehrsleiterinnen.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1989

II. (1) Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85, ist auf folgende Verwendungen des Bundesdienstes nicht anzuwenden:
1. Seelsorger,
2. Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373,
3. künstlerisches Personal der Bundestheater,
4. künstlerische Mitglieder der Hofmusikkapelle,
5. Piloten,
6. Flugverkehrskontrollore,
7. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, soweit auf sie das Auswahlverfahren gemäß der Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung

(2) Abschnitt VII ist ferner auf die Besetzung von Planstellen nicht anzuwenden, die ausschließlich für begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, vorgesehen sind.

(3) Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ist außerdem die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommen:

1. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, soweit auf sie das Auswahlverfahren nach der Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung

www.parlament.gv.at

alt

zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 240/1981, anzuwenden ist,

8. Verwendung in Unteroffiziers-Funktion als Zugs-, Gruppen- oder Truppkommandant
   a) bei einem Regiment,
   b) bei einem selbständigen Bataillon oder Geschwader,
   c) bei einer selbständigen Kompanie oder Staffel und
   d) in einer Lehrkompanie einer Waffen- oder Fachschule des Bundesheeres,

   soweit für diese Verwendungen militärische Ausbildungs- und Auswahlverfahren vorgesehen sind.

neu

zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 240/1981, anzuwenden ist,

2. Musikoffiziere, die die Grundausbildung für Musikoffiziere erfolgreich abgeschlossen haben,
3. Verwendung in Unteroffiziers-Funktion als Zugs-, Gruppen- oder Truppkommandant
   a) bei einem Regiment,
   b) bei einem Bataillon oder Geschwader,
   c) bei einer Kompanie oder Staffel und
   d) in einer Lehrkompanie einer Waffen- oder Fachschule oder einer Akademie des Bundesheeres,

   soweit für diese Verwendungen militärische Ausbildungs- und Auswahlverfahren vorgesehen sind,
4. Verwendung als Zivilbediensteter in einer handwerklichen Tätigkeit oder in einer technischen Tätigkeit des mittleren Dienstes oder des Fachdienstes
   a) in einer Anstalt oder einem Lager des Heeres-Materialamtes oder
   b) bei einer Fliegerwerft,

   wenn hiefür eine Person herangezogen wird, auf die die Voraussetzungen des Abs. 4 zutreffen, und
5. Lehrlinge, wenn für sie spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind.

(4) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 4 kommen nur Personen in Betracht, die
1. einen mindestens vierjährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, wenn dieser Wehrdienst noch aufrecht ist oder — ausgehend vom Tag der Aufnahme — vor nicht mehr als drei Monaten geendet hat, und
2. die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche Ausbildung aufweisen.

(5) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 3 Z 5 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 21 und 23 sind auf diese Bekanntmachungen anzuwenden.

Anhängige Ausschreibungsverfahren

§ 84. (1) Am 1. September 1991 anhängige Ausschreibungsverfahren, die nach Abschnitt VIII in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1991, im Fall des Abs. 1 aber mit Abschluß der Ausschreibungsverfahren, erlöschen

www.parlament.gv.at

alt

neu

1. die Gültigkeit der betreffenden Bewerberliste nach § 21 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung und
2. die Gültigkeit der auf Grund der Eignungsprüfung festgestellten Eignung nach § 24 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung.

Gültige Bewerbungen

§ 85. Für Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt VII in der ab 1. September 1991 geltenden Fassung sind nur Bewerbungen gültig, die — gerechnet vom Tag der Ausschreibung — nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Ersatzkräfte nach § 24 Z 1

§ 86. (1) Auf Bedienstete, die sich am 1. September 1991 auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 4 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung in einem befristeten Bundesdienstverhältnis als Ersatzkraft nach § 24 Z 1 befinden, sind die §§ 74 bis 77 anzuwenden.

(2) Die Überprüfung nach § 75 ist auch dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember 1991 enden soll. Das Überprüfungsverfahren gemäß § 75 ist binnen zwei Monaten abzuschließen.

(3) Würde das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser Frist enden, kann es um den erforderlichen Zeitraum, höchstens jedoch um zwei Monate verlängert werden. Auf diese Verlängerung ist § 76 Abs. 2 anzuwenden.

AusG

§ 27. Bei der Ausschreibung einer Funktion oder eines Arbeitsplatzes, der Entscheidung über die Weiterbestellung auf einer gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet besetzten Funktion sowie hinsichtlich der Besetzung von Planstellen stehen die den zuständigen Organen der Personalvertretung zukommenden Befugnisse (Abschnitt IX) im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen und in Bundesbetrieben, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist, den dort bestehenden Organen der Vertretung der Dienstnehmer zu.

Mitwirkung der Dienstnehmervertretung in Bereichen, auf die das PVG nicht anzuwenden ist

§ 87. Bei der Ausschreibung einer Funktion, eines Arbeitsplatzes oder einer Planstelle und der Entscheidung über die Weiterbestellung auf einer nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet besetzten Funktion stehen die den zuständigen Organen der Personalvertretung zukommenden Befugnisse

1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und
2. in Bundesbetrieben, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist,

den dort bestehenden Organen der Vertretung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu.

www.parlament.gv.at

alt	neu
	Begriffsbestimmungen
	§ 88. (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.
	(2) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und jene Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.
	(3) Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.
	Verweisung auf andere Bundesgesetze
§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, soweit § 25 nicht ausdrücklich anderes bestimmt, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	**§ 89.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
	Inkrafttreten
	§ 90. (1) (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 treten mit 1. September 1991 in Kraft.
§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.	(2) Ferner treten in Kraft: 1. die §§ 1 und 2 und § 3 Z 1 bis 11 und 12 lit. a und b mit 1. Jänner 1990, 2. § 3 Z 12 lit. c mit 1. September 1991, 3. § 3 Z 12 lit. d bis i, Z 13 und Z 14, die §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 1 bis 5 und die §§ 8 bis 10 mit 1. Jänner 1990, 4. § 11 mit 1. September 1991, 5. die §§ 12 bis 17 und § 18 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1990, 6. § 18 Abs. 4 mit 1. September 1991, 7. § 19 mit 1. Jänner 1990, 8. die §§ 20 bis 33, § 34 Abs. 2 bis 5 und die §§ 35 bis 89 mit 1. September 1991.
(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tage seiner Kundmachung erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft.	(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden.

www.parlament.gv.at

alt

neu

(4) Abweichend vom Abs. 2
1. sind Aufnahmen als Ersatzkräfte gemäß § 24 Z 1 in der ab 1. September 1991 geltenden Fassung bereits ab 1. Juli 1991 zulässig,
2. ist die Verpflichtung zur Ausschreibung in der Wiener Zeitung, die im § 21 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung enthalten ist, bereits im Juli 1991 nicht mehr anzuwenden.

AusG

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Vollziehung

§ 91. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist mit der Vollziehung des § 39 Abs. 3 der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister betraut, dem die Durchführung der Eignungsprüfung übertragen wird.

Art. II Z 1:

§ 6. (1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13 bis 16, 18 bis 22, 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.

ÖBB-AusG

§ 6. (1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind anzuwenden:
1. § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982.

www.parlament.gv.at